

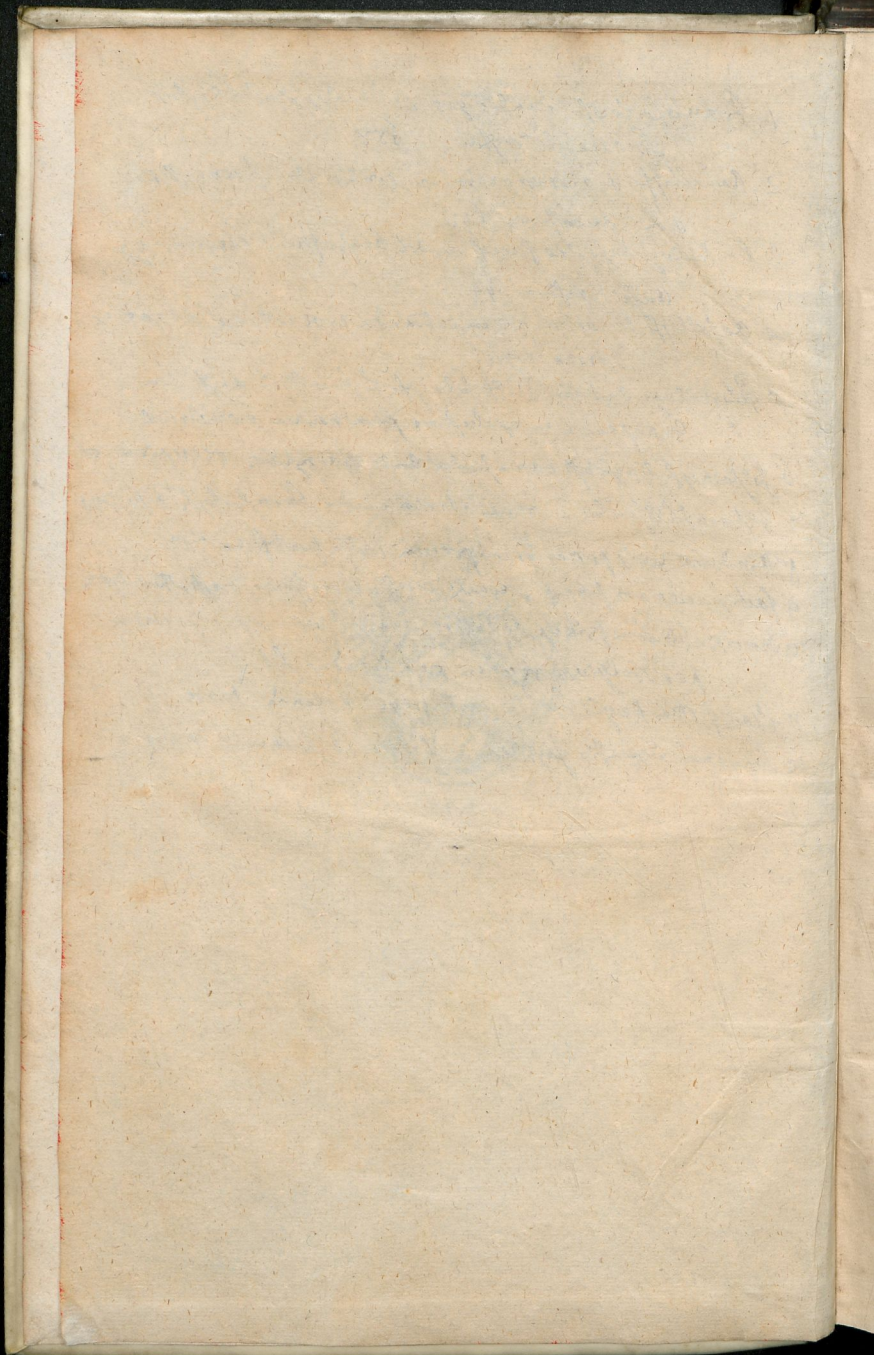
80  
65



444







Gründliche und warhaffte

# Nachricht /

aus was Ursachen

Ihre Königl. Hoheit /

Die Durchleuchtigste Fürstin und FRAU /

## Frau Hedwig Sophia /

Der Reiche Schweden Erb-Princessin / etc. Herzogin zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der Ditmarsen / Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst / etc.

Und der Hochwürdigster / Durchleuchtigster Fürst und HERR /

## Herr Christian August /

Erwehlter Bischoff des Stiffts Lübeck /

In Vormundschaft

Dero vielgeliebten respectivē Sohns und Bettern /

Des Durchleuchtigsten Fürsten und HERRN /

## Hn. Carl Friederichs /

Beide Erben zu Norwegen / Herzogen zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der Ditmarsen / Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst zc. zc.

Sich gemüßiget gefunden /

Das dem Herzogthum Holstein / in specie dem Fürstenthum Stormarn / Fürstl. Gottorpischen Antheils / Erb- / Eigenthümlich von dem Herrn Graffen Ranzow detinirtes

## Ambt Barmstede

Gegen Darlegung der dem vorgeben nach darauff verschossenen vermeintlichen Kauf- Summe reoccupiren zu lassen.

ANNO 1706.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and mostly illegible due to fading and bleed-through. Some words are faintly visible, such as "Handwritten" and "1711".





**D**Je von denen zurückgelegten Zei-  
ten hinterbliebene Geschichte er-  
weisen clärlich / daß die Theil-  
und Veräußerung der Lande  
und Leute die grössste und mächt-  
tigste Reiche schwach / und endlich ihnen auch  
das gar auß machen könne. Dahero weit-  
aussiehende Regenten veranlasset worden / sol-  
cher Trenn- und Zergliederung durch heilsa-  
me und wolbedachte Verordnungen entgegen  
zu geben. Besonders haben im Heyl. Römi-  
schen Reich Kaiserl. Majestät / Chur- Fürsten  
und Stände / durch vortreffliche Constitu-  
tiones nicht nur dieses versehen / daß die Mem-  
bra Imperii mit Göttl. Beyhülffe von allen  
schädlichen Verführungen auff die wäte  
Nachkommen ergänket behalten und / was ir-  
gends davon abgekommen / wieder hergebracht  
werden möchte / sondern es ist auch nach und  
nach von denen Reichs- Fürsten / so als ein  
A ij jeder

jeder es seinem Hauß am erträglichsten gefunden / zu Grund- und Fest- Stellung deren Conservation, die primogenitur, Majorat, fideicommiss, Erb-Verbrüderung oder confraternität eingeführet und dadurch / wie auch durch testamentliche scharffe Verordnungen / die Veräußer- und Theilung der Fürstenthümer / Lande und Leute verbindlich untersaget und abgestellt worden.

Diesen mannigfaltigen Exempeln ist auch nachgefolget der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr **Roßan Adolff** / weiland Erbe zu Norwegen / Herzog zu Schleswig-Holstein etc. etc. indem Derselbe / zu Erhalt- und Vermehrung des Fürstl. Holstein-Gottorpischen Hauses Macht und Würden / eine solche dispositionem und sanctionem pragmaticam gemacht / wodurch unterm dato den 9. Januarii 1608. fest gesetzt und verordnet wird / daß zwar der erstgebohrne Prinz und Herr hinfüro die Fürstenthümer Schleswig und Holstein Gottorpischen Antheils allein besitzen und regieren / hingegen nicht  
Macht



(1)

Macht haben solle / zur Schmäherung  
der Fürstl. Länder und zum Nachtheil  
der Successoren in der Regierung / seine  
ererbte Güter zu verkaufen oder in an-  
dere Wege zu veralieniren / sondern daß  
vielmehr die Fürstenthümer nebst  
denen incorporirten Bänden / und NB.  
was denenselben ins fünffteige  
ferner / unter was Titul und  
Nahmen es geschehen möchte /  
accrefciren oder angeerbet werden  
fönte / ohne alle Theilung und Zer-  
gliederung beyammen gehalten wer-  
den und bleiben sollen. Wie solches ob-  
angeführte und quoad clausulas concernentes  
hiebengehende Dispositio des Herrn Herzo-  
gen **Joban Adolffs** / sub Lit. A. Lit. A.  
clärlich im Mund führet.

Und damit solche hochpreisliche und zur  
conservation des Fürstl. Gottorpischen Hau-

ses Ansehen abzielende Verordnung desto kräftiger und unverbrüchlicher seyn mögte/ haben besagte Hochfürstl. Durchl. darüber die confirmation von Kaiser Rudolpho II. noch im selbigen Jahr den 28. Febr. 1608. laut Beyl. tit. B. B. und ratione Ducatus Slesvicensis, als dalmahligen Feudi Danix, vom König Christiano IV. den 13. Jul. 1609. aufgewircket und erhalten.

Nach Seel. Absterben Herrn **Hohann Wolffs** hat in der Regierung succediret dessen ältester Sohn / Herr **Herkog Friederich** / welcher sub hac Legge fundamentali, und vigore hujus dispositionis paternæ, die **Herkogthümer Schleswig und Holstein** / samt denen incorporirten Landen / von **Dero Gottseel. Herrn Vatter** geerbet und / ohne einige protestation oder contradiction, auff diesem Fußwürdtlich angetreten. wie dan auch solte primogenitur von dem jüngern Herrn Bruder / **Herkog Hans** / agnosciert und durch einen Herrn **Herkogen Friederichen** / als fratri primogenito. den

den 28. Sept. 1624. ausgestellten revers sub  
 Lit. C. ratihabiret worden. Welches alhier lit. C.  
 umb so viel mehr zu bemerken / weil dieser  
 Herrzog **Hans** / da vorhin in Entstehung  
 absonderlichen Vergleichs die Lande unter  
 denen gesamten Brincken fast jederzeit getheil-  
 et worden / nach der von Herrzog **Jo-**  
**han Adolffen** ietzt besagter massen ein-  
 geführten primogenitur, der erste nachge-  
 bohrne und abgetheilte Herr gewesen und dan-  
 noch in Erkennung seines hohen Hauses wahr-  
 ren besten / sich derselben ohne contradiction  
 accommodiret.

Wie nun Herrn Herrzog **Frie-**  
**derichens** das Commodum der Regierung  
 in denen Fürstenthümern vigore dictæ dispo-  
 sitionis allein zugefallen / also sind Sie auch  
 zu der Festhaltung der verbottenen alienation,  
 welche dadurch eben so wol / als die primoge-  
 nitur, festgestellet worden / ungeachtet diese  
 dergleichen inalienabilität ohne dem ipso jure  
 mit sich führet / undispensirlich verbunden  
 gewesen.

Währenders dieses Herrn Herrzogs  
**Frie-**

**Friederichs III.** Regierung ist Anno  
 1640. der letzte Graff von Schaumburg/ Herr  
**Otto** / mit Todt abgangen / einfolglich  
 die von besagten Graffen bißdahin eingebabte  
 Binnenbergische Nempter/ und was denen  
 selben anhängig / weilen es ein Haupt- und  
 Domanial- Stück des Fürstenthums Stör-  
 marn und Herkogthums Holstein ist / auff  
 Ihre Majest. König **Christian IV.**  
 zu Dännemarc und offtgedachten Herrn  
 Herkog **Friederich III.** pari jure  
 vererbet / worauff den 20. Jun. 1641. die ganze  
 Erbtheilung zu würcklichem Stand gebracht.  
 Nun haben Ihre Königl. Majest. in Dän-  
 nemarc eine quintam wegen prätendirter  
 speesen voraus genommen ; Die übrige  
 vier theile aber sind zugleich voneinander ge-  
 setzet / und ist das Ambt Barmstede mit al-  
 len dessen Herrlichkeiten / Ober- und Nieder-  
 Gerichten/ zusamt denen pertinentien nichts  
 überall außbeschieden / Herren Herkog  
**Friederichen III.** privativè allein  
 Erb- und Eigenthümlich eingeräumet / die an-  
 dere

dere quinta aber bahr bezahlet worden / mit  
 expresse angefügtem Schluß / daß gleich wie  
 Ihre Königl. Maiest. die Ihre zu gefallene und  
 respectivè redimirte vier quintas partes der  
 Nembter / Lande und Leute nach ihrem Wil-  
 len / einfolglich außser aller mit der regierenden  
 Hochfürstl. Durchl. über Pralaten und Ritter-  
 schafft sonst habender Communion, also auch  
 J. Hochfürstl. Durchl. ihren fünfften Theil / als  
 das Ambt **Barmstede** / eben also zu besitzen  
 und zu genießen gleiche Macht und freye Hand  
 haben solte ; Jedoch daß / in casum deficientis  
 unius familiae masculinae, alterius familia  
 ab intestato succedere. Und solches alles in  
 der Absicht / damit **Dero Länder** nicht zer-  
 rissen unnd diese **Dero Fürstenthum Stor-**  
**marn-Holstein** reunirte portio an frem-  
 de nicht gerathen möge, wie höchst gemeld-  
 ten Herren **Herzogs Friederichs** / glor-  
 würdigsten andenkens / eigene Worte in **Dero**  
 unterm 30. Jun. 1641. an die Reichs-Ver-  
 sammlung nach **Regensburg** abgelassenem  
 Schreiben es geben.

Ob nun gleich solcher gestalt das Ambt  
 Barm-

Barmstede dem Fürstl. Haus/in Krafft des  
 von ubralten Zeiten her daran schon gehabt  
 Juris conjuncta manus, wieder accresciret usf  
 zu einem Fürstl. Domanio, wie es vorhin ge-  
 wesen und iederzeit verblieben / als ein wieder-  
 angefallenes Erb-stück des Herzogthums  
 Holstein/ demselben reuniret und incorpori-  
 ret/ und an sich/ noch mehr aber vigore allegata  
 dispositionis Ducis **Johann Adolffs**  
 zu ewigen Zeiten von demselben unzertrenn-  
 lich und inalienable geworden ;

So hat gleichwol der Herr Christian  
 Rankau bey dem Gottorpiſchem Hoff / son-  
 derlich bey dem damahligen Ministerio, seines  
 credits so wol sich zu gebrauchen und da-  
 durch es dahin zu spielen und zu betreiben ge-  
 wußt / daß dieses oft bemeldte Ambt Barm-  
 stede durch einen so gebildeten Kauff / welcher  
 ohne einige treibende Nothwendigkeit und zu  
 höchstem Schaden und Verkürzung des  
 Fürstl. Hauses unternommen worden / an Ihn  
 gekommen / nicht nur vor einen gar schlechten  
 Preis von 201. tausend Rthlr. sondern so  
 gar auch unter dem höchst-beschwerlichem An-  
 hang / daß das Fürstl. Haus Ihn und seine  
 Erben

Erben wegen des Amtes Barmstede von allen Reichs- und Crais- Anlagen exempt und frey/ solch onus aber auff sich behalten und allemahl die Gewähr darüber leisten sollte. Wie solches dan auch bisshero von dem Fürstl. Hauß würcklich geschehen ist und noch geschiehet.

Und hat gemeldter Herr Christian Kanbau nichts unterlassen / was zu seinem intendirtem Vortheil bey diesem Handel dienen können; massen dan auch unter andern denen Bandeneines fideicommissi des Fürstl. Hauses anmaßlich renunciiret worden.

Dergleichen Rechte doch sonst an sich allerdings irrenunciabiles sind/ weil nicht nur die gesunde Vernunft selbst an Hand giebet/ daß keiner das einem andern zustehende Recht vergeben oder renunciiren könne/ sondern es ist und bleibt auch aus gleichem fundament unstreitigen Rechts/ quod jus tam in mei, quam in alterius quoque favorem introductum sit irrenunciabile.

Andr. Dalner. in Tr. de varior. jur. renunciation. Cap.

13. per rot. ibiq. citat.

Dahero dan einfolglich Weiland Herzog **Friederich** diesem von Weiland  
 B ij land

land seinem Herrn Vatter/ Herzog **Joh-**  
**han Adolff**/ nicht so wol Ihm vor  
 seine Person/ als der gantzen posterität zum  
 besten/ erablirtem pacto alienationum pro-  
 hibitivo durch auß nicht renunciiren/ oder  
 denen nachfolgenden Regierenden Herzogen  
 durch solche anmaßliche renunciacion pra-  
 judiciren können / sondern es ist viel-  
 mehr zu schliessen und mit Beyfall Rechtens  
 zu präsumiren / quod Princeps, quæ de ju-  
 re non potest, ea nec velle nec voluisse cen-  
 sendus sit, adeo ut quæ juri consentanea non  
 sunt, ea intelligatur Princeps omnino  
 noluisse

DD. in L. Digna vox. 4. C. de LL.

Es hat über dem auch oft gedachter  
 Herr Christian Rankau hernach fer-  
 ner alles gesucht / was solchen Contract sei-  
 ner Meinung nach beständig erhalten oder  
 es difficil machen könnte / denselben / wie  
 nichtig er gleich sey / zu devalidiren und die  
 vorher gesehene reduction ins Werck zu stel-  
 len : Da dan von ihm noch weiter ist erhalten  
 worden / daß das Amt Darmstede von Ihr.  
 Kaiserl. Majest. **Ferdinand III.**

Anno



Anno 1650. den 16. Novemb. jedoch absque ulla causa cognitione zur Graffschafft gemacht / und die Graffschafft Rankau genannt worden ; Obwol Er das onus der Reichs=matricul von sich abgetwelket und/ wie vorgedacht / es dem Fürstl. Hauß auffgebürdet.

Herrn Herzog **Friederich** dem III. ist in der Regierung gleichfalls gefolget dessen ältester Prinz / Herr **Christian Albrecht**; unter dessen Regierung / weilten Er das vorige Ministere ungeändert vor sich gefunden / und dasselbe auch noch eine Zeit so geblieben / so ist nicht zu verwundern / daß bey Antretung Dero Regierung das Ambt so gleich nicht vindiciret werden mögen.

Nachhero ist die Sache in reiffere Erwegung gekommen / und die Entdeckung davon durch treu=gesinnete Leute hat insonderheit auch die Fürstl. Unnade über gemeldtes damaliges Ministerium nach sich gezogen : Die Zeiten aber sind so wenig favorable gewesen / diese reduction zu unternehmen / als Serenissimus nicht einmahl in dem Stand war / Dero eigene

B iij Mi-



Ministres zur Rechtfertigung zu ziehen/dahero dieses unter andern/als ein gravamen wieder eine gewisse familie, mit Dero selbst eigener hoher Hand verzeichnet hinterlassen.

Und unter solchen dispositionen sind Herrn Herzogs **Christian Albrechts** Durchl. in Gott verschieden.

Demselben succedirte in der Regierung Herr Herzog **Friederich IV.** Es ist aber Weltkündig / wie dieser Herr gleich anfangs solcher seiner Regierung mit der Cron Dännemarc/wegen wichtiger und die Souveraineté betreffender Jurium, in Streit geriethe/welcher endlich zu einem öffentlichem Krieg außbrach. Und obwol hochbesagter Herr Herzog verschiedene mehrere vor dem verurtheilt und nach-gesehene präjudicia und Nachtheile nach erhaltenem Frieden zu redressiren sich vorgenommen/so wurde doch Ihm dazu von dem Allerhöchsten nicht die nöthige Lebens-Zeit gegönnet / indem dessen zeitiges Ableben erfolget in der Schlacht bey Clifftow den 19. Jun. 1702.

Worauf sich dan beyläuffig dieses zugleich von selbstenergiebet / daß eine etwa intendirte  
præ-

praescriptio allhier umb so viel weniger im  
Wege stehen könne / weilen / zu geschweigen dass  
keine praescriptio tempore belli lauffe /

*Mev. Part. 2. Decis. I. & DD. Commun.*

nicht nur bekantten Rechtens / quod omnis  
praescriptio principium mutuari debeat à  
titulo ad transferendum dominium idoneo.

*L. I. §. fin. ff. de Publ. in rem act.*

*Wesfenbec. Part. I. Consil. 2. n. 22. & DD. commun.*

Et quod ex hac causa per praescriptionem  
temporis non defendatur illud, quod ab  
initio de jure communi non potest sortiri  
effectum.

*JCuiTubingens. Consil. II. n. 188. ibiq; cit. &*

*Consil. 93. n. 87.*

*Henning. Goeden Consil. 109. n. 166.*

sondern es machet auch eine schlechte Opinion  
vor denjenigen / welcher seiner Sache durch  
dergleichen Praescriptiones fort und auffhelfen  
will; wefffalls vielmehr bey des Käisers  
Justiniani Ausspruch es bleibet /

*in Novella IX. Cap. un. ibi: Nec iniquis homi-  
nibus impium remaneat praesidium (mit  
diesem prædicat werden sothane præ-  
scripti-*

scriptiones belege) Et iustus peccandi locus, etiam scientibus relinquatur, sed ille servetur innocens, qui revera innocuus sit, nec improba temporis allegatione se tueatur; tempus pro puritate pretendens.

Add. Bald. in L. I. C. de prescript. 30. vel 40. annor. ubi dicit: quod si causa commissa est arbitratori, qui debet cognoscere ut vir bonus et equus, quod poterit secundum Deum et bonam conscientiam rejicere exceptionem prescriptionis, quia non est equum, sed impium prescraum.

It. Bald. in L. ancilla. C. de furt. n. 10.

Cravett. Consil. 201. n. 39. ubi dicunt, Prescriptionem contra naturalem aequitatem esse.

Add. Henning. Gæden Consil. 109. n. 318. ibiq; cit. plur.

It. Hondeda. Vol. I. Consil. 79. n. 46. ubi dicit quod in dubio ea sit facienda interpretatio, qua excludatur prescriptio.

Daß also dieser Eintourff so wenig im Weg stehen und der gerechten intention des Hoffürstl. Hauses hinderlich seyn kan / als wan etwa ferner vermeinet werden wolte / daß gleichwol höffstbenannte auff Weiland Herzog **Friederich III.** gefolgte Regierende Herzogen solches ihres Herrn Vatters und Groß- auch Ubrgroß- Vatters in continuirter Ordnung völlige Erben geworden / und also nach der bekannten Regul auch

selben factum præstiren müsten/mithin diesen  
 von Ihm/ als Ihrem Erblasser/vermeintlich  
 gemachten Kauff nicht impugniren können:  
 Zumahlen außgemachet / quod utique hæ-  
 res factum defuncti in genere impugnare  
 possit, quotiescunque non jure hæredita-  
 rio, sed proprio jure nititur. Post quàm plu-  
 res à se citatos vid.

*Knipfchild. de fideicommiss. famil. nobil. Cap. II, n.  
 405. seq.*

Hiermit siele die successionauff böchster-  
 nannten Herrn Herzogs **Friederichs**  
**IV.** einigen annoch minder-jährigen Prin-  
 zen/Herrn **Carl Friederich**; Da-  
 hero die Durchleuchtigste Fürstin und Frau/  
 Frau **Hedewig Sophie** / der  
 Reiche Schweden Erb-Princessin u. Herzo-  
 gin zu Schleswig/Holstein u. u. als Herzog-  
 liche Frau Mutter/und der Hochwürdigster  
 Durchl. Fürst und Herr/Herr **Christian**  
**Mugust**/Erbe zu Norwegen / Bischoff  
 zu Lübeck / Herzog zu Schleswig/Holstein/  
 u. u. der Regierung in tragender Vormund-  
 schafft

schafft Dero respectivè Herrn Sohns und  
 Betters/Herrn Herzogs **Carl Frie-**  
**derichs**/sich unterzogen.

Nachdem nun Dieselbe / aus höch-  
 ster und preistwürdigster Vorsorge vor diese  
 Herzogthümer und Länder / nach unter sich  
 geflogener Vereinigung und concert, De-  
 ro höchst-erleuchtetem Einsehen nach / den  
 Fürstl. Regierungs- und Cammer- Etat for-  
 miret und von allem genaue Untersuchung  
 selbst vor-zu kehren sich beflissen / so haben sie  
 unschwehr befunden / wie das Ambr **Harm-**  
**stede** / ungeachtet Herrn Herzogs **Jo-**  
**han Adolffs** disposition, von dem  
 Fürstl. Hauss alieniret, und von dem Hn.  
**Grassen Rankau** bisshero detiniret wor-  
 den.

Und war die hohe Vormundschaft ea-  
 ben in deliberation, wie solches wieder her-  
 bey gezogen werden könnte/ als der Hr. **Graff**/  
 zu stillung einer von Ihm besorgten Em-  
 pörung der Eingefessenen oft- ertvehnten  
 Ambrs

Ambtes **Barmytede** / bey der **Hochfürstl.**  
**Ober-Vormundschaft** umb einige trouppen  
 anfügte / und auch würdlich zu dem Ende  
 einen Lieutenant mit 60. Dragoner auff ei-  
 nen Monat erhielt. Bey welcher Zeit Ab-  
 fluss ein vom **Hn. Graffen** beyim löblichen  
**Craiß-ausz-Schreib-Ambt** aufgewirktes re-  
 quisition-Schreiben einlieffe / des Inhalts /  
 daß das **Hoch-Fürstl. Haus Gottorp** Ihm  
 einige milice überlassen mögte/umb damit  
 seine im Aufstand begriffene Unterthanen  
 zur raiton zu bringen.

An statt aber mit solchen trouppen al-  
 lem Untwesen zu steuren / hat der **Dr. Graff**  
 sie vielmehr zu Ausübung seiner intendirten  
 Rache und allerhand Crudelitäten gebrau-  
 het wollen: wie Er dan durch seinen **Haus-**  
**Vogt Birckenbusch** unterm dato **Hankau**  
 den 15. Dec. 1705. dem **Fürstl. Gottorpi-**  
**schem Lieutenant** ordre ertheilen lassen/daß er  
 2. Darinnen benannte Dörffer gänzlich  
 aufzehren und ruiniren sollte. x. Weil aber  
 das **Hochfürstl. Haus** in solche harte und un-  
 Christliche proceduren umb do tweniger ge-  
 hülen können / als das **Hoch-Fürstl. hobe**

interesse mit darunter versirte, daß die Unterthanen des vielgedachten Amtes Barmstede nicht ruiniert würden / so hat der Hr. Graff sich aus Unmuth bey dem löblichen Nieder-Sächsischen Craiß-aus-Schreib-Ambt wieder adressiret und allda ein requisition-Schreiben wegen revocirung der Troupen aufgebracht. Wogegen aber die Unterthanen sich gleichmächtig bey höchst-ermeldtem Craiß-aus-Schreib-Ambt aller- und unterthänigst angegeben und / auff deh- und wehmüthigste Vorstellung ihrer gravaminum, und daß der Herr Graff ihren gänglichen Untergang suche / eine letztere requisition dahin erhalten / daß die Dragoner, als Craiß-Bölcker und von hohen Craiß-aus-schreib-Ambts wegen / zu ihrem Schutz allda verbleiben mögten.

Wie nun solcher gestalt die Unterthanen unter ihrer rechtmäßigen angeerbten Herrschaft zu seyn / wie vorhin / also auch ferner hefftig an-zu halten und zu seuffzen / nicht weniger über die unerträglichē Bürden der Ihnen mehr und mehr neuerlich angelegten pressuren und heranahenden totalen ruin auff's äusserste zu lamentiren nicht nachliessen / so  
 konte



konte höchst-gedachte hohe Vormundschaft  
keinen längeren Anstand geben/dieses Amt  
Wärmstede dem Hochfürstl. Sottornischen  
Hauß zu reuniren.

Nun ist wolunstreitig / daß dasselbe/ de-  
nen Domaniel-und Feudal-Rechten nach/in  
specie vigore der in diesem Fürstl. Hauß  
(wie obangezeiget) sub lege de non aliendo  
eingeführten und von Kaisern zu Kaisern bey  
ieder Belehnung confirmirten primogenitur,  
sich der Befugniß hätte gebrauchen können/  
mehr-besagtes Amt/als ein Ihrem Unmün-  
digem zuständiges Stück/zu vindiciren und  
so gleich zu occupiren / dem Herrn Grafen  
überlassend/seine ratione des Kauff-pretii et  
wa vermeintlich habende prentension durch  
den Weg Rechtens zu suchen und auß-zu  
machen.

Allermassen offenbahr und am Tag ist/  
daß durch einen also notoriè nullum & vitio-  
sum contractum weder das Dominium,  
noch possessio eines Dinges/ auff jemand mit  
bestand Rechtens mag transferiret werden;  
si enim alienationis prohibitio facta fuerit  
expressè per ultimam voluntatem, vel à Le-  
ge, tunc ista alienatio, utpote ipso jure nul-  
la,

la, dominium non transfert, Post plures  
à se citatos

Knipfchild, de fideicommiss. famil. nobil. Cap.  
XI. §. 14.

prout etiam ex contractu vitioso & nullo  
ne quidem possessio quoad effectus juris  
transfertur.

Mev. Part. I. Dec. 393. Et part. 8. Decis. 257. n. 7.

Es auch ferner nicht anders seyn kan/ als daß  
der völlige und ungeschmählerte Eigenthum  
des Ampts Barmstede / gleich wie derselbe  
bey jetzt-erwehnten Umständen auff einen an-  
dern de jure nicht kommen können / also im  
Gegentheil / der vorgegangenen vermeint-  
lichen vendition und permutation ungeach-  
tet / bey dem Hochfürstl. Hauß Schleswig-  
Holstein-Gottorp/ als vero & naturali Do-  
mino, quoad effectus juris nichts do weniger  
unverrückt verblieben seyn müsse. Quicquid  
enim prohibente lege fit, ipso jure est nul-  
lum, adeoque nullum habet effectum, licet  
legislator ipse non declaraverit, inutile fo-  
re, quod factum fuerit contra Legem :

in termin. Brunnem. ad L. 5. C. de LL. n. 5.

Woraus dan auch mit vollem Stroh die  
bekann-

bekannte Rechts-Regul fließet: ea, quæ ab initio sunt vitiosa, tractu temporis non possunt convalescere.

*Per vulgata.*

Gleich wie dan nun bey sothaner offenkündigen der Sachen betwändniß einem jedwedem vero Domino und Eigenthums-Herrn/das Seinige contra quemcunq; legitimo titulo destitutum detentorem propria autoritate und allerdings eigenmächtig zu suchen/de jure unbenommen/und der Eigenthum einer Sache von solcher Krafft ist/das er alle andere an eben dieselbe Sache etwa gemachte Ansprüche und prætensiones weit überwieget und ganz ablorbiret; Dominium enim est jus suffocativum omnium aliorum jurium minoris potentia & est ante omnia alia jura,

*Per vulgata.*

Auch ferner nicht weniger außgemacht und unstreitigen Rechtens bleibet/das ein Eigenthums-Herr / wan er das Seinige verfolget und zu sich nimmt / nichts anders thue/ als das Er sich seines Rechts gebrauchet/ worüber sich ein anderer zu beschweren keine befugte Ursache haben kan: Nemini enim damnum vel injuriam infert, quirem suam persequitur, uti notorium.

und

Und eben wenig auch derienige allhier  
 Ehre zu sprechen / oder dem wahren Ei-  
 genthums Herrn sich zu opponiren Be-  
 fugniß hat / welcher solche Sache ex nullo  
 legitimo Titulo detiniret, und dadurch in  
 possessione derselben zu seyn pretendiret;  
 Possessio siquidem vel detentio, qua no-  
 toriè est contra jus, nemini prodesse po-  
 test vel debet, nec ullum vitiosa aut impro-  
 ba possessio habet effectum juris.

Citati ap. Mev. P. 7. Det. 156. n. 6. & apud Stuck, Con-  
 sil. 27. n. 296.

Also ist auch über das alles noch ferner in  
 specie bekantten und durch illustre präjudi-  
 catader höchsten Reichs Gerichte mercklich  
 bestätigten Rechtens / quod in causis planè  
 liquidis & manifestis, ubi partem adver-  
 sam nihil notorii juris quoad causam Do-  
 minii & possessionis habere constat (wie  
 allhier von dem jetzigen detentore des Fürstl.  
 Amtes Barmstede per priora offenbahr zu  
 sag lieget) alterius autem partis (nemlich des  
 Hoch Fürstl. Hauzes / welches seine inaliena-  
 ble Patrimonial Güter verfolget / und dieselbe  
 nicht länger in fremden Händen wissen will  
 oder

oder kan) jura per evidentiam juris & facti cuius patent, tunc ipsa pars propria auctoritate rem suam rectè persequi & vindicare possit:

Conf. Georg. Everhard, Vol. 2. Consil. 7. per tot.

Struck. Consil. 27. n. 109. Et passim ibid.

Als welches eben derseligen Fälle einer ist/da die sonst bekannte Rechts-Regul / daß niemand sein selbst-eigener Richter seyn solle / ihren unstreitigen Abfall hat / nemlich wan derjenige / dem NB. die Erbllichkeit und der Eigenthum einer Sache undisputirlich zu stehen / den Inhaber derselben / der sich dem Eigenthums-Herrn wieder setzet / und in Güte aus fremdem Gut nicht weichen will / auch ohne vorbergehende Richterliche Erkänntniß selbstem austreibet. Tali enim casu Dominus non tam videtur expellere, quam jus suum contra resistentem iniquum detentorem defendere.

Dessen nicht einsten zu gedenden / daß das Hoch-Fürstl. Kauf / ungeachtet dieses wichtigen Kaufs / dennoch bey allen und jeden seiter dem sich eräugten Fällen / mit dem Fürstenthum Stormarn / ohne Exception dieses Ambts Barmstede / von der Kaiserl.

D

Maj.

Majest. nach wie vor beständig belehnet worden; so doch nicht geschehen können / wann durch oft erwehnten unkräftigen Kauff das Amt Harnstede dem Fürstl. Antheil an Stormarn rechts-bündig hätte entzogen werden mögen: Qui enim omne dicit, nihil excludit, & quod juris est in toto, id etiam juris est quoad singulas ejus partes,

*Per vulgata.*

Nun aber wird allen Lehn-Rechten nach durch dergleichen / zumahl so oft und gleichsam in conspectu totius Imperii wiederholte/investituren zum wenigsten die possessio civilis des durch sothane investitur conferirten Lehnstücks acquiriret und beh behalten / imò ipsa investitura istiusmodi nihil aliud est, quam possessio.

*Princip. Tit. 2. Feud. 2. quid sit investitura ibique DD. And. de Ifernina, Baldus, Praepositus, Mathæus de Afflictis & alii cit. à Rosenthal. de feud. Cap. 8. conclus. 1. in not. Lit. D.*

In welchem Fall dan abermahl demjenigen/der die possessionem civilem solcher gestalt hat/allerdings zugelassen ist / auch so gar pendente lite die possessionem naturalem zu ergreifen: Cujus enim ante litem jam tum est

est possessio civilis, eidem liberum quoque est, lite etiam pendente naturalem in super possessionem apprehendere.

Lancellott. *de attentat.* p. 2. *Cap. 4. Limit. 5. n. 2.*

add. Udalric. *Zas. Lib. 10. Consil. 10. n. 33.* ibidem ad Reos ad idem dominium pertineat, ipsique habuerint civilem possessionem earum, potuerunt domus illius apprehendere possessionem autoritate propria &c. &c.

Zu geschweigen auch / daß zumahl in dergleichen Fällen / als worinnen man allhier versiret, ein Princeps an keine solennitates juris positivi, welche einen langweiligen Rechts-Process erfordern / sich zu kehren hat; wie solches insonderheit bestätigt wird durch das unverwerfliche Zeugniß Ihrer Königl. Maj. in Preussen etc. in Dero wegen Einziehung der Graffschafft Honstein an die Röm. Kaiserl. Majest. Anno 1699. abgelassenem Schreiben. Gestalt dan ohne dem in notoriis omnnes solennitates juris remissa censentur.

cit. ap. Stuck. *Consil. 27. n. 699.* add. n. 501. *ibid. n. 651. § n. 62.*

Mev. *P. I. Dec. 66. n. 6.* ibique cit.

Ingleichen nicht zu berühren / wie die Domanial- und fideicommiss- Rechte einmüthig dahin geben / daß alles / was de Domanio veräußert / jederzeit / non obstante ulla præscriptione, demselben wieder incorporiret,

D ii und



und so gar ohne Erstattung des pretii reduciret werden könne.

*Vitriar. Institut. Jur. publ. Lib. 3. Tit. 18. n. 2. 5. in text. §. not.*

*Coccej. Jurispr. publ. Cap 9. n. 17. 18. §. 19.*

Dessen allen aber ungeachtet hat dannoch die hohe Vormundschaft so wol aus angebohrner Gürtigkeit / als auch specialer Neigung gegen den ickigen Herrn Graffen/hierunter den gelindesten Weg gehen und Ihn / dieses mit dem Fürstl. Hauß ehemahlen unternommenen obgleich an sich unkräftigen und nichtigen Contracts wegen / schadloß stellen wollen.

Dannenhero Sie dem Hn. Graffen Rankau im nächst-vertwichene Kieler Umbschlag das in dem Contract benante vermeintliche Kauff-pretium per Notarium & testes solenniter offeriren lassen / wie darüber des Notarii gefertigtes Instrument mehrern Inhalts besaget; Auch ferner / da schon der Herr Graff solches nicht annehmen wollen / und man hernacher der Fürstl. Vormundschaft umb so viel weniger hätte verdeden können / wan Sie sich ihres Rechts bedienet / so hat Sie jedoch lieber desselben Genusses noch eine Zeit sich entbrechen wollen / umb ihn durch den Weg



Weg Rechtens desto mehr von der Gerech-  
 same des Fürstl. Hauses zu convinciren;  
 Dahero Sie auch wol intentionirt getwe-  
 sen / *viam juris ordinariam* zu ertvehlen;  
 wie man dan Fürstlicher Seiten schon  
 würdlich dieser Sache wegen bey Kaiserl. Maj.  
 ein-zu kommen die Verfügung gemacht hatte.

Nun hätte man wol vermuthet / es  
 würde der Hr. Graff diese so genereuse Darle-  
 gung des vermeinten Kauff- Pretii nicht aus  
 Händen haben gehen lassen. Es hat aber so viel  
 daran gefehlet / daß Derselbe vielmehr auff ganz  
 andere / jenen sehr ungleiche / Wege verfal-  
 len / indem man nicht nur erfahren müssen /  
 daß er bey fremden Puillancen umb Schutz  
 und so gar umb Trouppen angehalten /  
 umb die vom Graiß- Directorio in das  
 Ambt Barmstede gelegte Fürstliche Got-  
 torpische Dragoners gewaltthätiger Weise  
 auß-zu jagen / sondern er hat auch bey sich  
 nicht angestanden / die darüber erhaltene  
 schriftliche Zusagen und Versprechen denen  
 Fürstl. Ministris , als Dräuungen / vor-zu  
 zeigen ; Dahero / und da noch über dieß alles  
 glaubhaft verlautet / ob habe sich der  
 Herr Graff entschlossen / wan kein an-  
 der

der Mittel wäre / das Ambt vor sich zu be-  
halten/ ehe und bevor Er es dem Fürstlichem  
Hauß überlassen wolte / dasselbe an andere  
grössere Potentzen zu verkauffen / und durch  
eine solche de jure höchst verbottene und dazu  
straffbare cession in potentioem

*per tot. tit. C. ne lic. potentiorib.*

dem Fürstlichem Hauß sein Recht wo nicht  
gar aus Händen zu spielen / doch wenigstens  
so difficil zu machen/ daß es zu demselben ohne  
würcklichen Nachdruck/ zum höchsten Nachtheil  
der Ruhe des Nieder- Sächsischen Craises/  
nicht würde gelangen können.

*Add. Stuck. consil. 26. num. 544. ibi: ejusmodi cessiones uti ipsi Imperio omnibusque ejus Ordinibus, proindeque & ipsi Imperatori, exemplo perniciosas nunquam posse admitti, sed causam fore omnium Ordinum communem, vigilandum tamen ferio.*

Es hat demnach oft höchst- ermeldte  
Fürstliche Vormundschaft vor diensam be-  
funden / dem Herrn Graffen zu fordern das  
vermeinte Kauff- pretium noch einst und  
habr nicht nur anbieten/ sondern auch solches  
in Hamburg dergestalt bey gewissen Kauff-  
Leuten deponiren zu lassen/ daß der Hr. Graff  
gegen seine Quitung zwische hier und nächstem  
Kieler Umschag dessen habhaft werden kan.

Da aber/ besage instrumenti Notaria-  
lis,

lis, derselbe dessen Annehmung auß- zu schla-  
gen noch länger beharret / so haben Ihre  
Königl. Hoheit und des Herrn Administra-  
toris Hoch = Fürstl. Durchl. ob periculum  
in mora, damit Dero Gütigkeit und glimpff-  
liches Nachsehen nicht zu einem unerseht-  
lichem präjudiz Dero unmündigen Herrn  
Sohns und Bettern hinausschlagen und  
abutiret werden mögte / aus höchster Vor-  
mundschafft. Obliegenheit sich endlich genöthi-  
get gesehen / Dero Rechts sich zu gebrauchen  
und / zu Vorckommung aller ferneren turbation  
und Gefährdung der Gerechtfame des Fürst-  
lichen Hauses und daher besorglicher Suites,  
mithin insonderheit auch zu desto mehr gesicher-  
ter und zuverlässiger Verbehaltung des von ei-  
nem hochlöbl. Craiß- Directorio selbst hierbey  
einsziglich intendirten allgemeinen Ruhestandes  
des im ganzen Nieder = Sächsischen Craiß /

Quae unica ratio sufficit, ut etiam contra juris rationem  
multa pacis saltem servandae ergo permittantur, ne scilicet  
major causa detur tumultibus atque perturbationibus. Angel.  
in l. Irvenditor. 13. §. Si constat. 1. ad fin. ff. com-  
mun. praed. & in l. conventionum. §. in fin. ff. de pact.  
Imò probenefacto habetur, si ratione pacis & quietis pu-  
blice aliquid etiam contra jus ( und also noch vielmehr /  
wan dergleichen / wie alhier per priora, mit vollem Rechts-  
Weysfall geschieht. ) factum fuerit. Glosl. in c. hac quippe.  
10. in fin. caus. 3. q. 6. & c. quis autem. 48. caus. 23. q. 5.  
ic. c. ex parte. ult. de transact. Bart.

Bart. in l. Si cuius 13. § sed si inter duos. 3 ff. de usufr. & l quacunq. 5 C de fidei & iure hasta fiscal.  
Ludov. Roman. in l. si vero. 64 §. de Vro. 9. ff. solut. matrimon.

Udalr. Zas. lib. 2. consil. I. n. 29.

das Amt Barmstede selbst wiederum oc-  
D.E. cupiren zu lassen; besage der Beyl. sub D. E.

Nach also genommener völligen possessi-  
on hat die Hoch-Fürstl. hohe Vormund-  
schaft das in dem vermeinten Contract ent-  
haltene pretium durch einen aufgestellten  
und acceptirten Wechsel würllich/periculo  
des Herrn Grafen/ bey Ihr. Kaiserl. Maiest.  
zu Wien solcher gestalt zur deposition abge-  
schicket; daß/ falls Er anstatt desselbe Annehm-  
und mithin an statt einmahliger des Werths  
gänzlicher Abhelfung/ lieber den Weg eines  
ungegründeten weitaufftigen Rechts pro-  
cesses zu ertwelen vermeinen solte/ man Ihm  
gehörigen Orthes in petitorio zu rechtlicher  
Gebühr nicht nur zu begeanē nicht ermangelt  
werde / sondern auch/ auff solchen annoch un-  
verhofften event. an sothanes obgemeldtes ob-  
latum gleichfalls nicht gehalten seyn/ vielmehr  
aber was die Jura und Reichs-Ordnungen/  
auch observantz un praxis der höchste Reichs-  
Gerichte / in solchen Fällen wieder Frem-  
der und mit fideicommiss- und primogeni-

tur



und schwerer Verantwortung halber / sich  
 dessen zu entbrechen vermocht / und ie mehr  
 sich von selbst zu Tag leget / daß von ih-  
 rer Seiten man / und zwar unter nochmah-  
 liger offerirung einer so ansehnlichen Sum-  
 me , nur bloß de damno vitando certiret,  
 und das Fürstliche Hauß ausser noch größ-  
 serem Schaden zu halten / der Graff aber  
 in einem unrechtmäßigem lucro mit eines  
 so hohen Hausses augenscheinlichem Nach-  
 theil zu continuiren suchet / auch ie mehr  
 allen und ieden Ehr- und Fürstlichen ho-  
 hen Häutern / insonderheit auch Ihr. Röm.  
 Kaiserlichen Majestät und dem gesamten  
 Heyl. Reich selbst / daran gelegen / daß/  
 nächst Aufrecht = Erhaltung des gemeinen  
 Ruhe = Standes / solche unzulässige dis-  
 membrirungen der Reichs = Fürstenthü-  
 mer und Lande verhütet / dieselbe in ih-  
 rer integrität vielmehr conserviret und  
 der schädliche Eingang / wozu sonst  
 durch connivir - und Nachsehung eines  
 dermassen präjudicirlichen und höchst = scan-  
 dalosen exempels der Weg gleichsam ge-  
 bahnet werden muß / kräftigst abgekehret  
 werden möge.

Massen

Massen auch über dieses alles derjenige actus , durch welchen eine Sache in ihren vorigen und ersten Stand wieder gesetzt wird / jedesmahl den größten favorem in jure findet und vor andern befördert werden muß.

Post Wefenbec. Vol. 2. *Consil.* 51. n. 29. ibique cit.

Gozadin. *Consil.* 9. n. 31.

Monter. à Cueva *Decis. Arragon.* 17. n. 30. ubi dicit, favorabiliorem esse actum & dispositionem, per quam res revertitur ad eum statum , cujus antea fuit.



E ii

Bepla.

# Verlagen.

Lit. A.

Herzogs Johann Adolffs disposition  
wegen der primogenitur etc.

Sub dato Goffory den 9. Jan. 1608.

**W**ir von Gottes Gnaden Jo-  
han Adolff/ Erbe zu Norwegen/  
Herzog zu Schleswig/ Holstein  
Stormarn und der Dithmarlen 2c. 2c.  
Thun kund und bekennen hiermit  
für Uns/ unsere Erben und jedermännlichen 2c. 2c.  
Daß Wir derowegen unsere und Unserer lieben po-  
sterität höchste Nothdurfft zu seyn erachtet/ nach dem  
Exempel der Uns am nächsten Benachbarten Fürstl.  
Häusser/ auff die Mittel zu gedencen/ wodurch hoch-  
schädliche und zu Zerrüttung unsers Fürstl. Stäm-  
Lebns gereichende Rechtfertigungen unfer unseren  
Nachkommen gänglich verbüet und unser iezo  
einhabender Antheil des Fürstenthums Hol-  
stein nebst denen incorporirten Landen / und  
was demselben ins künfftige ferner accrefci-  
ren könte / unzertheilte benammen gehalten  
werden möge;

Hierumb disponiren/ setzen/ Ordnen und wollen Wir/  
thun auch solches hiermit un in Krafft dieses aus son-  
derbaren rechtmäßigen und hochbeweglichen Ursa-  
chen/ wie solches am frächtigsten unfer geschehen soll/  
tan



kan oder mag, daß nemlich unter unseren Erben und Lehns-Folgern bey der *Succession* unserer einhabender Fürstenthume und Lande / es sey Lehn oder Erbe / wie es Nahmen mag / und wo dieselbe belegen seyn / nichts überall außbeschieden / daß *Jus primogeniturae* von Erben zu Erben statt haben solle / dergestalt und also / daß nach unserm ködlichem Abgang / welcher in der Hand des HErrn siehet / unter jeko einhabender Antheil an den Fürstenthumen Schleswig-Holstein / samt denselben incorporirten Landen / unntwas denselben bey unserer Lebzeit oder sonst in ins künfftige / unter was Titul und Nahmen es geschehen mag / zu was Thesen oder angeleibet werde könnte / ohne einige Theilung oder Zertrennung folgen und gebühren solle unserm erstgebohrnem Sohn / der eines Lebens fähig und der Regierung Land und Leute vor seyn mag ; Und nach ableiden desselben abermahls dem Erstgebohrnen / und also immerfort von Erben zu Erben. Oder da sich zufrüge / daß dieselbe erste Linie an männlichen Lehns-Erben gänzlich verfiere / alsdan unser ander-gebohrner Sohn / ob der noch im Leben wäre / oder da Er ködlich abgangen / gleicher gestalt dessen Erstgebohrner / und da auch dieselbe absteigende Linie auffhörete / solche Nachfolge also fort auff den dritten und Nachgebohrnen und derselben absteigenden Linien Männliche erste Gebührt / immer und ewiglich zu verstein.

Dagegen aber soll derselbe Erstgebohrner Regierender Herr nicht Macht haben / zum

E ij

Nach,

Nachtheil und Schmälerung seiner Succesoren und Nachfolger / seine alt-väterliche Lehn-Güter zu verkauffen! oder in andere Wege zu alieniren, sondern so viel möglich/ dieselbe zu mehren beflissen seyn etc. etc.

Und weil nun solche unsere Väterliche Disposition und Verordnung zu Conservirung und Erhaltung unserer Fürstlichen familie, auch Vorkommung und Verhütung unzeitiger Disputationen, Rechtfertigungen und Unbrüderlichen widerwillens fürnemlich angesehen und gemeinet ist; So wollen Wir uneren Kindern/ Erben und Nachfolgern samt und sonders aus Väterlicher Macht/ bey Vermeidung Gottes des Allmächtigen zeitlicher und ewiger Straffe/ auch Verlierung kindlicher Gerechtigkeit/ ernstlich eingebunden und aufserleget haben/ daß dieser unerer Väterlichen disposition inter liberos richtig und vollkommen nachgegangen und hiergegen nicht gehandelt werde/ in keinerlei Weise.

Daß wieder auch keine exceptio Legitimæ, Falcidix, Trebellianicæ, supplementi statutorum consuetudinum, oder wie man die sonst nennen könte/ statt findert / sondern diese unsere Verordnung, als welche denen gemeinen beschriebenen Lehn-Rechten und dem üblichen Gebrauch aller Ebur- und Fürstlichen Häuser allerdingß gemäß/ immerdar und zu ewigen Zeiten / steiff / fest und unverbrüchlich gehalten werden soll.

1670

ubrkundlich und zu steter / fester Haltung haben Wir diese unsere Verordnung mit Unserm Fürstlichen Secret besiegelt und eigenen Händen unterschrieben. Gegeben auff Unserm Schloß Goltorf den 9. Januar. des Eintausend sechs hundert und achten Jahrs.

(L.S.) **Johan Adolff/**  
Herzog zu Schleswig-Holstein.

Lit. B.

Kaiserliche erste confirmation vorstehender primogenitur - Verordnung.

De dato Pragden 28. Febr. 1680.

**W**ir Rudolff der andere von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Slavonien etc. etc. König / Erz-Herzog zu Oesterreich etc. etc. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heyl. Reich / öffentlich mit diesem Brieff und thuen fund allermänniglich etc. etc. Daß Uns der Hochgebohrne Johan Adolff / Herzog zu Holstein / unser lieber Oheim und Fürst / in Unterthänigkeit zu erkennen geben und vorbringen lassen / wiewol mit etlichen glaubwürdigen Urakten mehr dan für anderthalb hundert Jahren von Sr. Liebden Vorfahren der Holsteinischen Ritter- und Landschafft  
gege

gegebenen *Privilegien* zu beschleunigen/ daß die Lande ewig unzertheilt beyammen bleiben sollen / daß jedoch von Sr. Edd. Vorfahren anfänglich zwar aus betonenen hochwichtigen Ursachen und Bewegnissen das Fürstenthum Holstein mit denen *incorporirten* Landen in zwey Linien / nemlich die Segebergische und Gottorpische Regierung/ vertheilet worden / welches aber von denen folgenden Herzogen zu Holstein *in consequentiam* gezogen und unter denen Gebrüdern jeweils Land und Leuten hochschädliche *Divisiones* und Abtheilungen begehret werden wollen.

Aus welcher *sequel*, und da dergleichen *Subdivisiones* ferner erfolgen solten / nichts anders / als der endliche Untergang des Fürstenthums Holstein / Stamms / Tituls und Namens / zu besorgen.

Nachdem aber Sr. Edd. nunmehr durch iondere Schickung des Allmächtigen mit Dero freundlichen geliebtem Bruder / dem hochgebohrnen **Edwan Friederichen** / Herzogen zu Holstein / Unsern lieben Oheim und Fürsten / wegen deren zwischen beiden Ihr. Edd. vorgewesenen Irrungen gänzlich verglichen; Allerfordere Sr. Edd. und Dero *Posterität* höchste Nothdurfft / daß Dieselbe / nach Exempel Ihrer Vorfahren / dan auch anderer benachbarter Fürstlicher Häuser / auff solche Mittel und Wege bedacht sey / dadurch die hochschädliche *Divisiones* ihres anjeko einhabenden Antheils des Fürstenthums Holstein / und was demselben etwa ins künftige wiederum *accresciren* möchte / verbütet / und also Sr. Edd. Fürstl. Holsteinischer Stamm vermittelst göttlicher Gnade dem  
Herrl.

Heyl. Römischen Reich zur Zier Dero  
Nachkommen aber Gedenken und Wohlfahrt  
erhalten werden könne.

Und Uns demnach gehorsamlich ange-  
ruffen und gebethen / dieweil Wir hne das  
geneigt/Unserer und des Heyl. Reichs Stade Nutz  
und Frommen zubefordern / auch Dieselbe in Ih-  
rem wolhergebrachtem Stand und Beset zu *conser-*  
*vir*en und zuerhalten / dazu unierer hoggeehrten  
Vorfahren am Reich/Röm. Kaiser und Könige/  
*promulgirte Constitution und Satzungen a prohibitis*  
*feudorum alienationibus* *et* *invasiombus* zu denen bey  
vielen Fürstl. und Grafflichen Häusern im Heyl.  
Reich eine Zeit heroeingeführten *Primogenituren* oder  
Erstgeburts-Gerechtigkeiten gleichsam Anlaß ge-  
ben/Wir als Regierender Römischer Kaiser/von son-  
deren Gnaden wegen Sr. Lhd. und Dero *Posterität*/  
zu Wolstand des Fürstl. Stammens zu Holstein  
und zu gemeinem Besten / Ruhe und Frieden deren  
dabey *interessirten* gehorsamen Untertanen/das *ius*  
*primogeniturae* und Erstgeburts-Gerechtigkeif über  
Sr. Ld. inhabenden Antheil des Fürstenthums Hol-  
stein / dessen *incorporirte* Lande / und was Dem-  
selben ins künftige mehr zutwachsen könnte /  
zu *confirmiren* und zu bestättigen gnädigt gerubeten.

Deß haben Wir angesehen solche Sr. Lhd.  
demüthige ziemliche Bitte / dazu die willige getreu-  
müthliche Dienste / so weiland Sr. Lhd. Vorfahren  
Römischen Kaisern und Königen / auch Uns und  
dem Heyl. Reich/in viele Wege erwiesen und hinfüro/  
samt Dero Nachkommen und Erben / Uns und  
dem

dem Hol. Reich nicht weniger zu thun erbietig ist/  
auch wt thun mag und soll.

Un darumb mit wolbedachtem Muß/ gutem  
Rath un rechtem Wissen/ aus Röm. Käiserl. Macht  
und Volkommenheit/ Sr. Lbd und Dero nachkom-  
menden männlichen Leibes-Lehns-Erben/ samt der-  
selben Eben/ und endlichen allen denen / so auff  
maße/wi hernach vermeldet/zu dem vor-oder Erb-  
gang de Erstgebührts, Gerechtigkeit die näch-  
ste seyn ind Anwartsung haben werden / solche  
hievor amezogene und vor diesem bey dem Haus  
und Stamm Holstein gebräuchig gewesene *Primo-*  
*genitur*, odr Gewonheit *Successionis*, gnädiglich *con-*  
*firmiret* und bestättiget ; *Confirmiren*, bestättigen  
dieselbe auch hiermit und in Krafft dieses Briefes  
wissentlich/ in bester form und Maße solches von  
Rechts und Willigkeit wegen beschehen soll und  
mag/

Und wollen / daß nach tödlichem Abgang  
obgemeldtes Herzog Johan Adolffs Lbd. De-  
ro Antheil des Fürstenthums Holstein / samt dessel-  
ben *incorporirten* Landen/ und was demselben bey  
Sr. Lbd. Lebzeit oder sonst ins künfftige /  
unter was Titul und Nahmen es geschehen  
könnte / zuwachsen oder angeleibet werden  
möchte / ohne einige Theilung folgen und gebüh-  
ren solle Sr. Lbd. Erstgeböhrnem Sohn/der eines  
Lehns fähig und der Regierung Land und Leute  
vorseyh mag/ und nach Ableiben desselben aber-  
mahls dem Erstgeböhrnem/ und also immerfort von  
Er-

Erben zu Erben / oder da sich zufrüge / daß dieselbe erste Linie an männlichen Lebens - Erben länglich verfiere / alsdan sein / Herzog Johan Adolffs Lbd. / ander gebornem Sohn / ob der noch in Leben wäre oder da Er tödtlich abgangen / gleicher gestalt seinem Erstgebornem und da auch denselben absteigende Linie aufhörete / solche Nachfolgers also auff den Dritten / Vierten und Nachgebornen / und derselben absteigende Linien, männlicher ehelicher Gebuhrt / inder und ewiglich dahin zu verziehen / daß zwischen demelbten Herzogen zu Holstein dieser Linie männlichen Stammes / zu ewigem unauffhörlichem Recht / die Succession seines Herzogs Johan Adolffs Lbd. / Antheils am Fürstenthum Holstein / dessen incorporirten Landen / und was demselben ins künftige accresciren möchte / nach Ordnung und Erbgangs - Recht der Erstigkeit und primogenitur, vererbet die Untertanen in Land und Stätten auch demselben primogenito und erstgebornem Mann - Erben allein gebuldiget seyn sollen ; Dagegen aber soll Derselbe erstgeborne regierende Herr / nicht Macht haben zu Nachtheil und Schmäherung seiner Successoren und Nachfolger seine dergestalt ererbte Güter zu verkauffen / oder in andere Wege zu alieniren , sondern / als viel möglich / dieselbe zu vermehren und zu bessern beflissen seyn etc. etc.

Gebieten darauff allen und jeden Chur - Fürsten / Fürsten / geistlichen und weltlichen / *Prela-*

zern, Craffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten /  
 Land-Vögten / Haupt-Leuten / Bigdomen / Vögten /  
 Pflegern / Berwehern / Ambt-Leuten / Land-Rich-  
 tern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern /  
 Räten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen  
 anderen inseren und des Reichs Untertanen und  
 Gefreuen / wes Würden / Standes oder Wesens  
 die seyn / von Röm. Kaiserl. Macht ernstlich und  
 wollen / daß Sir ob- und mehr-gemeldten Herzogen  
**Bohan Edolffert** und desselben erstgebohrne  
 männliche Leibes- Lehn- Erben und Nachfolger  
 bey dieser kaiserlichen Begnadigung / Vorsehung  
 und Bestätigung der *primogenitur* und Erstgeburtens-  
 Gerechtigkeit / in allen dervselben ob-aufgeführten  
 Inhalt und Begriff / ruhewiglich bleiben / Sie de-  
 ren gänzlich erfreuen / gebrauchen und geniessen  
 lassen / und daran mit nichten hindern / irren  
 noch beschweren / noch solches jemand anders zu  
 thun gestatten / nachsehen oder verbolffen seyn /  
 heimlich noch öffentlich / in keinerley Weise / als lieb  
 einem jeden seye / Unsere und des Reichs schwere  
 Ungnade und Straffe / und dazu eine Doen / nemlich  
 siebenschig Marck löthiges Goldes / zu vermeiden / die  
 ein jeder / so oft Er freventlich hierwieder thäte /  
 uns halb in unsere Kaiserl. Cammer und den andern  
 halben Theil dem beschwertem un-beleidigtem *Primogenito*  
 oder desselben Erben / unnachlässig zu bezahlen  
 schuldig seyn solle. Mit Urtund dieses Brieffes / be-  
 siegelt mit Unserm anhangendem Kaiserl. Insiegel /  
 der geben ist auff Unserm Königl. Schloß zu Draag /  
 den acht und zwanzigsten Tag des Monats *Februa-*  
 rii ,



rii, nach Christi unſers lieben Herrn und Seligmachers Gebubrt ſechszehnhundert und im achten/Unſerer Reiche / des Römischen im Drey und Dreyſigſten / des Hungariſchen im ſechs und Dreyſigſten/und des Bobeimiſchen auch im Drey und Dreyſigſten Jahr.

(L.S.) **Rudolff.**

V<sup>r</sup>. von Stralendorff

Ad mandatum Sacrae Caesareae Maj. proprium

S. Hertel.

Lit. C.

Herzogs Hansens zu Schleswig = Holstein  
Revers, Herzog Friederichen zu Schleswig =  
Holstein aufgestellt.

Den 8. Febr. anno 1624.

**V**on Gottes Gnaden Wir Johans/  
Erbe zu Norwegen / Herzog zu Schleswig/  
Hol-

Holstein/Stormarn und der Dithmarschen / Graff zu Oldenburg und Delmenhorst etc. Thun hiernit kund und bekennen ; Demnach der weiland hochgebobrner Fürst / Herr Johann Adolff / Erbe zu Norwegen / Herzog zu Schleswig/Holstein/etc. unser in Gott ruhender gnädiger vielgeliebter Herr Vatter/in Ihrer gottseligen Gnaden Antheil an den Fürstenthumen Schleswig/Holstein<sup>2c.</sup> deren incorporirten Landen / und was all solchen inkünftig accresciren möchte / das *jus primogenitura* angeordnet/ also daßdarin hinfüro keine Theilung mehr statt haben / sondern der Erstgebobrne allein *succedren* und den anderen Gebrüdern / wan Sie zu Ibrn mündigen Jahren gekommen / eine gewisse Gelo<sup>•</sup> *pension* ; so lang biß Dieselbe zu geistlichen *Dignitäten* befördert würden / reichen lassen solte : Welche *Constitution juris primogenitura* in Gottes Wort/ den Kaiserl. Lehn-Rechten / dem Herkommen bey Fürstl. Häusern / und in den *Privilegiis* der Fürstenthume Schleswig-Holstein gegründet / auch zu Erhaltung unsers Fürstlichen Hauses ganz nöthig und nützlich/die Röm. Kaiserliche Majestät/als Lehn-Herr des Herzogthums Holstein und *incorporirter* Landen/so dan ihre Königl. Majest. zu Dänne<sup>•</sup>marck etc. wegen des von der Cron Dänne<sup>•</sup>marck zu Lehn rührenden Herzogthums Schleswig und dessen Zubehörung/ *confirmiret* und bestättiget.

Und dan / solcher Verordnung zu folge/ nach ködlichem Abschied vorgedachter Ibr. gottseligen Gnaden der hochgebobrne Fürst / Herr Friederich / Erbe zu Norwegen/Herzog zu Schleswig / etc. unter freundlicher vielgeliebter Herr Bruder / nicht allein die Fürstlich verlassene Regie<sup>•</sup>

Regierung als Erstgebobrner angetreten / etc.etc.  
 So gereden und geloben Wir/Herzog Johan /  
 sothane Einigung und Abrede/die uns gleichfalls  
 fürgehalten/und wir sattsam eingenommen/in allen  
 Ihren *Puncten* und *Clausulen* genehm zu halten / da  
 wieder nicht zu handeln/ noch andern zu gestatten/  
 daß von ihnen ichtwas geschehen möchte / mehr-  
 gedachtes Unfers Herrn Bruders/Herzog Friede-  
 richen Lbd./ ganz fleißigen Danck sagend / daß  
 Dieselbe/als Erstgebobrner und Vermöge ob ange-  
 regter *constitutione Juris Primogeniturae* einzig regieren-  
 der Landes Fürst in den Herzogthümern Schles-  
 wig/ Holstein etc. aus Unserer Fürstl. Gottorpischen  
*Linien*, sich Unser also freu.Brüderlich angenom-  
 men und annimmt/ auch bereits im Werck bezeiget  
 hat und/ so weit Ihr. Lbd. es möglich/ fernere Vor-  
 sehung zu thun erbiefig ist/ daß weil Wir vermöge  
 mehr verührten *Juris Primogeniturae* an Land und Leu-  
 ten der Herzogthümer Schleswig Holstein / und  
 was denen *incorporiret*, so lang Ihr. Liebden und De-  
 ren *Descendentes* männlichen Geschlechts / oder un-  
 ser geliebter Bruder/Herzog **Hedolff** / oder jemand  
 von desselben Lb. Nachkommen männlichen Ge-  
 schlechts/im Leben seyn wird / nicht gelangen kön-  
 nen/ Wir demnach mit geistlichen *Dignitäten* verse-  
 hen seyn / und davon Unfern Fürstlichen Stand  
 führen möchten etc. etc.

Dessen zu wahrer Urkund und fester  
 Haltung haben Wir dieses mit eigener Hand un-  
 terschrieben und mit Unferm Fürstlichem *Secret* versie-  
 gelt :

gelt : So gehalten auff dem Schloß Gottorp  
anno 1624. am 8. Februar.

(L.S.)

**Hans/**

Herzog zu Schleswig-Holstein.

Lit. D.

Kaiserl. Notarii instrumentum, über den  
actum ergriffener Possession des  
Amtes Barmstede.etc.

In Nomine Sacrosanctæ & individuæ  
Trinitatis!

**U**nd und zu wissen sey hiermit jedermänn-  
lich / absonderlich denen / so hiean ge-  
gen / daß im Jahr Christi 1706. *Indictione decima  
quarta, Imperante JOSEPHO I. Romanorum  
Imperatore invictissimo, semper Augusto, Anno Imperii  
Regnorumq, ejusdem Romani 17. Hungarici 19. Bohemici I.*  
der hoch-erleucht und hochgelahrter / Herr Hans  
Hinrich von Gallern / *J.U. Licentiatus*, auch Hoff- und  
Land-Gerichts-*Advocatus*, in gnädigster Vollmacht  
der Durchleuchtigsten Fürstin und Frauen Frauen  
Hedwig Sophien / der Reichs Schweden  
Erb-Princessin / Herzogin zu Schleswig/Holstein/  
Stormarn und der Dithmarschen/Gräffin zu Olden-  
burg

burg und Delmenhorst etc. wie auch des Hochwürdigsten Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/Herrn **Christian Augusts** / erwehltten Bischoffs des Stiffts Lübeck / in Vormundschafft dero respectivē vielgeliebten Sohns und Bektern/ des Durchläuchtigsten Fürsten / Herrn **Carl Friederichs** / beide Erben zu Norwegen/ Herkogen zu Schleswig/Holstein / Stormarn und der Dithmarcken / Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst/ mich/ Kaiserlichen Notarium, den 7ten Aprilis, hora tertia pomeridiana, in meinem im Kiel in der Vorstadt belegenem Haus / in der hinter Cammer / mittelst überreichung nachgeleseter *Schedula requisitionis*;

**Wol. Edler und Wolgelahrter/ Hochgeehrter Herr Notarie.**

**W**An die gnädigste Herrschafft mich *committiret / possessionem* des Schlosses und Ambt, Haußes Barmstede / und des ganzen Ampts selbiges Nahmens / zu nehmen / wie der tenor *Commissorii Ducalis de dato Gottorp* den 7. April 1706. (so hiermit zu legitimierung meiner Person in *Originali production*) breiterer Länge nach mit mehrern er giebt; Als will meinen hochgeehrten Herrn Notarium hiermit / krafft solcher *Commission, data arrba*, dahin in *optima Juris forma requirere* haben / daß er nebst zweyen zu sich zu

S neh,

nehmenden wolqualificirten Zeugen/mit mir nach Warmstede reisen und/zu folge des gnädigsten Commissarii, mir bey Ergreifung der Possession gehörig assistiren, alles/was passiret, fleißig annotiren und davon ein oder mehr Instrumenta vor die Gebühr verfertigen und extradiren möge. Kiel den 8. April 1706.

Hans Hinrich von Gallern.

datâ arrhâ requiritur hat/daß ich mit Zuziehung zweyer tüchtiger Zeugen nebenst ihm nach Warmstede reisen und/zu folge des Hoch-Fürstl. gnädigsten Commissarii, bey Ergreifung der Possession jetztgedachten Ampts Warmstede ihm gehörig assistiren, alles/was passirte, fleißig annotiren und darüber ein oder mehr Instrumenta vor die Gebühr verfertigen und extradiren möchte.

## COMMISSORIUM.

VON Gottes Gnaden Hedewig Sophie/der Reichs Schweden Erb-Princessin/ Herzogin zu Schleswig / Holstein/ Stormarn und der Ditbmarken / Gräffin zu Oldenburg und Delmenhorst / Und von desselben Gnaden Christian August/ Erwehltter Bischoff des Stiffts Lübeck/in Vormundschaft Unsers respectivè vielgeliebten Sohns und Vetzern / des Durchläuchtigsten

sten Fürsten/ Herrn **Carl Friederichs**/ beide Erben zu Norwegen / Herzogen zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der Ditmarshen / Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst etc.

Hochgelahrter lieber **Betreuer.**

Demnach Wir das vor Jahren an Hrn. **Graff Christian Rankau** von Unserm **Abn-Herrn/Weiland Herzog Friederich**/ vermeintlich verkauffte **Ambt Varmstede** nunmehr wieder ein-zu lösen entschlossen/ und zu solchem Ende die bahre und *contante* **Bezahlung** des **Kauff .pretii** dem jetzigen **Herrn Graffen** / als **Beizigern** desselben / darlegen und zugleich besagtes **Ambt** in **würckliche Possession** nehmen lassen wollen.

Als *committiren* Wir euch gnädigst hiermit/ mit **Zuziehung zweyer Notarien** oder / in **Ermangelung eines** deren/ mit zweyen wol *qualificirten* **Zeugen** euch nach **Varmstede** unverzüglich **verfüget** / welchem nach ihr am **Vormittag** des **nächstkommenden Sonnabends** die **Anstalt** zu **Ergreifung** der *Possession* besagten **Ambts**/ und was dazu **gehöret** / zu **machen** habt/ wie solches in der **Euch** hierbey **gegebenen Instruction** **enthalten** / und denen **Rechten** und **Gewonheiten** nach es am **förmlichsten** und **beständigsten** **beschehen** kan oder mag. **Ihr** habt auch **einsfolgig** in **Unserm**

G ii

Nach,

Nahmen eure mitgenommene *Notarios* und  
*respectiv* Zeugen *in forma convenienti* zu requi-  
 riren, daß Sie über alle Umstände / so bey  
 dieser *Possessions*-Ergreifung vorgegangen/  
 ein gewöhnliches *Notariat-Instrumentum* die-  
 sem nächst verfertigen / und vor die Gebühr  
 abfolgen lassen.

Da auch einige *opposition* und Wiederseß-  
 lichkeit Euch von einem oder andern bey die-  
 sem *act* gemacht werden sollte / wollen Wir  
 Euch darinnen nachdrücklich schützen / und  
 habt Ihr solche Personen zu verwarnen/daß  
 selbige sich dessen / so lieb ihnen Unsere Un-  
 gnade und scharffe Abndung zu vermeiden  
 ist / enthalten sollen. Versehen uns gnädigst/  
 daß ihr alle behörige *vigilance* und Vorsich-  
 tigkeit hierunter gebrauchen werdet / und  
 bleiben in Erwartung eures unterthänigsten  
 Berichts hiervon / Euch mit Gnaden gewo-  
 gen. Geben auff dem Schloß Gofforpy /  
 den 7. April Anno 1706.

**Christian August.**

Administrator.

Dem Hochgelahrten / Unserm lieben Getreu-  
 en / Hans Hinrich von Gallern / der Rech-  
 ten *Licentato*, auch Hoff- und Land-Ge-  
 richts *Advocato*.

Dieser *Requisition* zu unterthänigster Folge / ba-  
 hemich so fort mit wolgedachtem Herrn *Commissario*  
 nach



nacher Neumünster verfuget / daselbst pernochtiret, und den 9. April. morgens umb sieben Uhr die Reise nacher Elmenshorn mit meinen beiden Zeugen/ als Detleff Bracker und Hans Selcken / wolbekannten Eingefessenen zu Neumünster / angetreten.

Diesen Ort erreichten wir umb 2. Uhr Nachmittags/ und verharreten die Nacht daselbst; inzwischen deliberrirten wir / wie am füglichsten die Possession des Ambt. Hauses zu ergreifen; und als deßfalls ein fermer Schluß beliebt / trat ich mit vorwolerwehntem Herrn Commissario und meinen beiden ob. benannten Zeugen die Reise nacher Barmstieder Ambt. Haus den 10. April. morgens umb 7. Uhr an.

Bey unserer Ankunft daselbst fügte es sich/ daß die Pforte vor der aufgezogenen Brückenklappe offen und unverschlossen stand/ und also der Weg zu Ausführung der demandirten Possessionsnehmung ohne Wort- Wechslung / protestation und contradiction, geschweige einiger Thätlichkeit/ uns von selbst gezeiget ward.

So bald der Tit. Herr Commissarius über die Klappe/ dem ich mit meinen beiden Zeugen auffm Fuß folgete / wiederholte er die vorhin an mich im Nahmen der gnädigsten Herrschafft gethane Requisition, mit dem Zureden / daß nunmehr die Ergreifung der Possession mit den gewöhnlichen Solennitäten vollenziehen möchte.

Dieser Requisition leistete/ meinem Notariat. Ambt gemäß/ unterthänigste parition, schmitte so fort einen Span aus dem einen Pfeiler der aufgezogenen und verschlossenen Brücken / mit den bey-

gefügten *formalien*, daß ich / als *requirirter* *Kaiserlicher* *Notarius*, im *Nahmen* der hohen *Vormund-*  
*schaft* des *Durchleuchtigsten* *Fürsten* und *Herrn*/  
*Herrn* *Carl Friederichs* / *Herzogen* zu  
*Schleswig* / *Holstein* etc. die *Possession*, des *Ambt-*  
*Hausses* und *Ambts* *Barmstede* hiermit *ergriffe*/  
 und diesen *Span* / zum *unfehlbaren* *Zeichen* der  
 ohne *Gewalt* / *bey* *öffentlichem* *Tag* *zwischen* *neun*  
 und *zehn* *Uhr* *genommenen* *Possession*, dem *Tit. Hn.*  
*Commissario* *übergebe*. *Tradirte* auch *so* *fort* dem  
*Tit. Hn. Commissario* den *abgeschnittenen* *Span*/  
 und *wurde* *darauff* die *Brücke* *nieder-zu* *lassen* *be-*  
*fohlen* und / *zu* *mehrer* *Vestättigung* der *Possession*,  
 das *vor* der *Brücke* *verhandene* *Thor* / *ohne* *ein-*  
*zigige* *Gewalt* und *Erbrechung* / *an* der *einen* *Seite*  
 aus den *Angeln* *gehoben* / und *der* *mitgebrachte*  
*Wagen* *dadurch* *nach* dem *Schloß-Platz* *gefahren*.

Nach *solchem* *verfügten* *wir* *uns* *zu* dem *Herrn*  
*Hauß-Vogt* *Birckenbusch* / *deufeten* *demselben* die  
*genommene* *Possession* *an* / und *legitimirte* der *Tit.*  
*Herr* *Licentiat* *von* *Sallern* *seine* *Person* *mit* *produ-*  
*cir* und *Vorlesung* des *gnädigsten* *Commissarii*, *for-*  
*derte* *auch* *von* dem *Hauß-Vogt* die *Schlüssel* *zu* den  
*Logiamentern* und *begehrte* / daß *das* *Erd-Buch* / die  
*Archiven* und *alle* *zum* *Ambt* *gehörige* *Briefschaffen*  
 und *Register* *extradiret* *würden* / *mit* dem *Beden-*  
*ken* / daß *der* *Hauß-Vogt* *von* *ieso* *an* *alles* *Be-*  
*fehls* / *aller* *Einnahme* und *Aufgabe* / *des* *Herrn*  
*Grafen* *wegen* *sich* *enthaltten* *solte* / und *dabey* *sich*  
*erklären* *könnte* / *ob* *er* *in* *Ihro* *Hoch-Fürstl. Durchl.*  
*Lid* und *Pflicht* *zu* *tretten* *gesonnen* / *in* *welchem*  
 Fall

Fall ihm die Freyheit zu bleiben verstaffet / in Ent-  
 ziehung dessen aber das *emigrare* anbefohlen würde.  
 Der Hauß-Vogt entschuldigte sich mit seiner fund-  
 bahren Schwachheit / und daß er an seiner *recon-  
 valescentz* *desperinte*, also / ohne vorbergehende Erlas-  
 sung seiner dem Herrn Graffen geleisteten Pflicht /  
 in andern Aid zu treten sich nicht entschließen kön-  
 te ; auff das Begehren die Schlüssel zu *extradiren*,  
 antwortete der Hauß-Vogt / daß der jetzt abwe-  
 sende Pförtner dieselbe hätte / und daß diesem also /  
 behauptete er gar hoch / wie auch daß kein Erd-  
 Buch noch *Archiv*, weniger einige alte Register  
 und Brieffschaffen bey ihm verhanden.

Gleich darauff nahm die *Possession* von des  
 Hauß-Vogts Hauß / mit Verschließ- und Öffnung  
 der Thür / und eilete von da mit meinen Zeu-  
 gen nach dem Amtshauß. Die Thüren in selbi-  
 gem waren offen / und gaben also die *Possession* von  
 selbst / deren dan auch / mit Ausschneidung eines  
 Spans und denen vorher berührten bey der lei-  
 chen *Acht* üblichen *formalien*, mich versicherte / *affigirte*  
 an der Haupt-Thür das Hoch-Sürstl. *Pärent* :

**Wir** von Gottes Gnaden Hedwig  
 Sophie / der Reichs Schweden Erb-Prin-  
 cessin / Herzogin zu Schleswig / Holstein/  
 Stormarn und der Dithmarßen / Gräffin  
 zu Oldenburg und Delmenhorst / und von  
 desselben Gnaden Wir Christian Au-  
 gust /



gust / erwehltet Bischoff des Stiffts Lübeck / in Vormundschafft Untersch *respectivè* vielgeliebten Sohns und Vettern / des Durchleuchtigsten Fürsten / Herrn Carl Friederichs / beide Erben, zu Norwegen / Herzogen zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der Ditmarshen / Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst / etc.

Zügen männlichen / insonderheit denen sämtlichen Eingekessenen des Ampts Barmstede / in Gnaden zu wissen / und kan ihnen selbstn grösssten Theils nicht unbekannt seyn / was massen das Amt Barmstede Anno 1640. durch Absterben des letzten Grafen zu Schaumburg / Herrn Otten / an Unser Fürstl. Haus wieder zurük gefallen / und demselben wieder einverleibet worden.

Ob nun wol der Herr Graff Christian Rankau / durch einen An. 1649. mit des damabls regierenden Herrn Herzogen Friederichs Edd. und Gnaden errichteten vermeintlichen Kauf / *Contrah.* solches Amt in Besiz bekommen / und bis dabero behalten.

So sind jedoch dergleichen *alienationes* und *acquisitiones* an sich selbstn null und nichtig / und ganz und gar ungültig (imassen dergleichen *Domainen* ihrer Natur und Eigen

genschaft / auch dem überall üblichem *Praxi* nach / nicht veräußert werden können) auch in dem Heyl. Römischen Reich durch verschiedene löbliche Verordnungen verboten und untersaget worden.

Insonderheit ist bey dem in diesem unterm Fürstl. Hauß unter allergnädigster *Confirmation* der damahligen und nach und nach gefolgten Kaiserlichen Majestäten eingeführtem *primogenitur*-Recht *expresse* und mit besonderem Nachdruck verleben und verordnet / daß der jedesmahl regierende Herr nicht Macht haben solle / daß geringste von seinen ererbten Ländereyen zu veräußern und zu veralieniren.

Wan dan solcher Gestalt der mit dem Herrn Graff Christian Rankau getroffener Kauf *Contract* an sich selbst ungültig und null ist / einfolgig die Eingesehene des Ampts Barmstede von der einmahligen Verknüpfung an Unser Fürstl. Hauß dadurch nicht haben können befreyet werden.

So haben Wir Krafft tragenden Vormundschafftlichen Ampts umb do weniger uns entbrechen können / besagte Untertanen wieder unter ihre rechtmäßige und angeerbte Herrschafft zu bringen / und dieses Ampt Barmstede dem Fürstl. Hauß zu *reuniren*, als Wir angemerket / daß die meiste desselben Eingesehene darnach seuffßen / der Hr. Graff Rankau hingegen sich bestrebet /

S

daß

daß erwehnte Eingeseßene seiner Rache aufgeopfert und das Ambt zu einem totalen ruin gebracht werden möge. Bewegen Wir dan dem Hn. Graffen das auff dieses Ambt vorgeschossenes vermeintliches Kauff-Geld baar dargeleget haben / und die Possession dieses Ambts würcklich nehmen lassen.

Da nun noch übrig seyn wird / daß von denen gesamten Eingeseßenen diejenige Pflichte / so ihnen ohne dem angeerbet und welchen sie von Gott und Rechtswegen biß diese Stunde unterworfen sind / verneuert werden:

Als gesinnen Wir hiermit an alle und jede getreue Eingeseßene des Ambts Warmstede / an dem hierzu angeßetzten Tag / als den 24ten April. auff dem Ambthauß und Schloß Warmstede Vormittags umb 8. Uhr zu erscheinen / und Uns in fragender hoher Vormundschaft den Huldigungs-Act vor demjenigen / welchen Wir beßfalls specialiter committiren und absenden werden / zu schwören.

Dagegen Wir denenselben samt und sonders alle ihre wolhergebrachte Freyheiten und Privilegia hiermit gnädigst confirmiren. Und verbleiben übrigenß ihnen mit sonderbaren Gnaden jederzeit wol beygehan. Geben unter dem Hoch-Fürstlichem Hand- Zeichen und vorgetrucktem Secret auff

1706  
Auf dem Schloß Gottorp den 7. Aprilis  
Anno 1706.

(L.S.) Christian August/

Administrator.

H. Bruhn.

Und damit die Possession so viel vollkommener würde / liesse ich Feuer auffm Ambthaus anlegen und ausgießen / auffm Hoff-Platz aber an der Seite / wo es nicht besteinbrücket / schnitte ich eine kleine Sode Erde aus / und übergab solche dem Tit. Hn. Commissario, mit dieser Urrede: Daß diese Erde das Symbolum des völligen Besißes und Eigenthums des im Nahmen Ihr. Hoch-Zürstlichen Durchl. nunmehr völlig in possession genommener Ambts Barmstede ware.

Im herunter geben vom Schloß nahm das ueue Haus / mit Ausschneidung eines Spans aus der Thür / wie auch das Vorwerk und Backhaus in Possession, die vorm Ambthaus Barmstede belegene Wasser-Mühle / und des Müllers Haus / mußte ebenfalls / mit Zu- und Auffmachung der Thüren / weil keine Schloßer dafür / unter der Possession sich geben / deutete dabey dem Müller an / den Feuer-Contract ein - zu lieffern / und ins künfftige des Hn. Graffen ordre nicht zu respectiren. Dem Er zu geleben versprach / nur umb eine remission der all-zu hoch gesteigerten Mühlen-Pension bestehend.

Wie dieses alles zur expedition gebracht / reißete ich auff des Tit. Herrn Commissarij, als Hrn. Requiris.

H ij

remis.

rentis, Ordre umb Elff Uhr Mittags den 10. April. nach Elmsborn und nahm die *Possession* von der dafelbst belegenen Mühle und des Müllers Haus/ mit den gewöhnlichen *Solemnitäten* / thate dabey *inhibition*, keine Gelder an den Herrn Grafen aus-zu zahlen / und vom Herrn Grafen und seinen Leuten keinen Befehl mehr an-zu nehmen / welches der Müller zu thun angelobte.

Und als Klage eingebracht ward / das der Gräfliche Kirchspiel-Vogt / Friedrich Ahlers/ einige *deponirte* Gelder bey sich hatte / und die *interessenten* befragten / er möchte die Gelder dem Herrn Grafen einhändigen / und ihnen also die *resitution* zweifelhaft machen / dabey bat er / ihn dahin an-zu halten / das er selbige entweder dem rechten Herrn / oder gewissen *possessorischen* Bürgen überantworten möchte; So habe dem Friedrich Ahlers solches anbefohlen / und erhalten / das er 2. versiegelte Beutel mit Geld / worinnen nebst den Quittungen 200 Rthlr. seyn solten / an Friedrich Fruchtenicht *extradirte*, befehl ihm zugleich mit / das er sich seiner *execution*, befehls / Einnahme noch Aufgabe für dem Herrn Grafen im Ambt ferner anmassen sollte.

Weil auch in dem an Elmsborn gehenden Aulstrohm das Ambt Varmstede eine Gerechtigkeit hat / denselben zu öffnen und durch eine eiserne Kette zu verschließen / von denen aufgehenden Kohlen auch ein gewisses à Tonne zu erbeben / so habe / zu Behauptung sothaner Strohm - Gerechtigkeit und des Zolls / mich dahin mit meinen beiden Zeugen begeben / und zwischen 12. und 1. Uhr mich auffn Strohm mit einem Voch bringen lassen / die *Possession* von be-  
regter



regter Gerechtigkeit zu nehmen / und da nun die Kette an 2. Pfählen geschlossen/der eine Pfahl auff Glösterlichem Grund und Boden stebet / der andere Pfahl auff Barmstedischem Grund / so bin / das fremde *territorium* nicht zu berühren / auffm Strohm im Bohf verblieben / und habe mir die Kette in die Hand geben und dieselbe auff und wieder anschließen lassen / mit den *formalien*, daß die *Possession* von besagter Gerechtigkeit Nabmens Ibrer Hochfürstl. Durchl. gleichfalls hiermit genommen haben wolte. Befahl auch dem allda wohnendem Krüger / Ludemann / des Herrn Graffen Befehl nicht mehr zu *respeßiren*, und die Zoll-Gelder hinfüro nach dem Ambt-Haus Barmstede zu liefern. Und weil ein Gräfflich Befehl wegen des verhöbeten Zolls in des Ludemanns Haus *affigiret* labe / nahm ich solches ab / und fuhr wieder nach Elmshorn.

Also dem Herrn *Pastori*, Herrn *Lüschner*, nach dem umb Mittag die im Nabmen Ibr. Hochfürstl. Durchl. ergriffene *Possession* des Amts Barmstede ihm bereits *notificiret* und / mit dem Kirchen-Gebeth vor den Herrn Graffen ein zu halten / angedeutet / die Abschrift von dem Hochfürstl. *Patent communie* und / der befohlenen Unterlassung des Gebeths zu geleben / nochmalen ernstlich erinnerte.

Kurz darauff *affigiret* das Hochfürstl. *Patent* in beyseyn meiner beiden Gezeugen an die grosse Kirche Thur zu Elmshorn / umb 4. Uhr Nachmittags.

Dem in Elmshorn verordnetem Einnehmer des *Passage-Geldes* / so von denen durchgetriebenen Ochsen und Pferden gehoben wird / *intimiret* ich ebenfalls / daß die *Possession* im Nabmen Ibr. Hoch-

fürst. Durchl. ergriffen / und er nunmehr höchstgedachte Hochfürstl. Durchl. vor seinen Herrn erkennen / die zu hebende Gelder nach Barmstede an den Tit. Herrn Commissarium bringen / das Gräßliche vor seiner Thür hangende Schild einnehmen / und ein Hochfürstl. wieder an der Stelle erigiren lassen müste. Dem er zu gehorsamen sich erklärete / und nahm das Hoch-Gräßl. Schild so fort ein.

Selbigen Tages / damit die Possession desto mehr bestätiget würde / brachte auch ein Unterthan / Namens Johann Tidemann aus Neudorf / wieder Walkernrecht eine Klage in *puno fo debiti* 53. Abthl. an und begehrte / weil Beklagter ein Fremder / man möchte ihm einen arrest auff dessen Person / gegen gnugsam bestellte Caution verhängen. Zu impetirung seines arresti zeigete Kläger an / daß er allhier in Elmensborn mit Beklagten contrahiret und die Zahlung vor die abgekaupte Pferde von selbigem ihm versprochen worden wäre. Beklagter wurde vorgefordert / und ihm die angebrachte Klage hinterbracht / wogegen er nichts einzuwenden hatte / als daß sein Herr / der die Pferde bekommen / bezahlen müste. Kläger replicirte dagegen / daß Beklagter ihm die Pferde nicht vor seinen Herrn abgekauft / auch nicht mit dem Beding / daß er von seinem Herrn die Zahlung fordern sollte / sondern daß Beklagter ihm die Zahlung leisten wolte / worüber Kläger dem Beklagten den Eid deferirte / weil aber Beklagter solchen nicht prestiren wolte / und Kläger die caution, das Gericht schadlos zu halten / durch Friederich Fruchtenecht bestellte / und dieser *cauent* sich dazu

sub

sub *Obstatio* *S* *hypotheca honorum* verpflichtete / ward der arrest verhänget / einfolglich ein *actus poses-sorius Jurisdictionis* so fort exerciret.

Als auch noch übrig war / die Verfügung zu machen / damit in Barmstede so wol das Kirchen-Gebet vor den Herrn Graffen nicht abgelesen/als auch das Hoch·Fürstl. *Patent* angeschlagen und zu männigliches *notiz* gebracht würde/so habe von Elmsborn mich zu rüct nach dem Barmsteder Ambthaus eodem die verfügt / und an den *Tit. Hr. Commissarium* von allem *relation* abgestattet/und danächst mit meinen beiden Gezeugen mich selbigen Tages umb 5. Uhr Abends nach dem Kirchdorff Barmstede erhoben / und so wol dem Hn. Haupt-Pastori Böbrens / als Hn. Pastori Roden / die im Nahmen Ihr. Hoch·Fürstl. Durchl. *apprehendirte Possession* Ambts Barmstede *notificiret*, und zu dessen mehrer Glaubwürdigkeit ihm das Hoch·Fürstl. *Patent* zum Durchlesen *communiciret*, mit dem Ansinnen / daß die Herrn *Pastores* von selbstem schon wissen würden/ daß sie das Kirchen-Gebet nicht vor Herrn Graffen Rankau / sondern vor Ihr. Hoch·Fürstl. Durchl. ergehen lassen müßten / welches sie auch zu thun angelobten. *Affigirte* darauff das Hoch·Fürstliche *Patent* umb 6. Uhr Abends an die Kirchen-Thür zu Barmstede;

Als solches verrichtet / kehrete ich wiederumb nach dem Ambthaus. Folgenden Tages/als den 11. April. war der Sonntag *Quasimodogeniti*, hat der *Tit. Herr Commissarius* die *Possession* von dem Herrschafftlichen Kirchen·Stul in Barmstede genommen / und ist das Kirchen-Gebet vor den Hn. Graffen unter-

ferlassen / das Patent aber nach geendigtem Gottes-  
Dienst auff dem Kirchhoff abgelesen worden.

Damit nun der Herrschafftliche Kirchen-Stul  
in Elmshorn auch in possession genommen würde / ha-  
beich auff Ordre, am 11. April. als am Sonntag/  
nach Elmshorn mich begeben / und zu gewöhnli-  
cher Kirchen-Zeit gemeldten Herrschafftlichen Stuhl  
*animo adipsicendae possessionis* in der Kirchen betreten/  
und vorher verantraltet / daß das Kirchen-Gebet  
unterlassen / hingegen das Hoch-Fürstliche Patent  
auff dem Kirchhoff abgelesen worden.

Wiercklich war es / daß aus dem Oster-Ge-  
sang : Erschienen ist der herrliche Tag / etc. die  
Worte : Heut gehn wir aus Egypten-Land/  
aus Pharaonis Dienst und Band / etc. von  
denen Hoch-Fürstl. Unterthanen mit erhobener  
Stimme abgefungen und auff ihre Erlösung appli-  
cirt wurden.

Sobald die *committirte affaire* in Elmshorn ver-  
richtet / kehrete ich wieder nach dem Ambthaus  
Barmstede zurück / und krafft den Gräfflichen Herrn  
Rath Stricken mit 2. *Notariis* bey der Brücke an / und  
hörete von ihm / daß er *protestirens* halber von dem  
Hn. Grafen abgefertiget wäre / er wurde aber  
von Tit. Herrn *Commissario* von Gallern mit denen  
Worten abgewiesen / daß diese *possesio iusta*, und  
weber *vi, clam*, noch *precarid* ergriffen / also der Hr.  
Graf keine Ursache zu *protestiren* hätte / wiewol man  
derselben feyerlichst *contradicirte*, und ihn verwarn-  
te / mit dergleichen Verdrießlichkeiten an-zu stehen/  
oder man würde sie als *Turbatores* halten und dar-  
nach *tractiren*. Der Herr Rath / alser kein Gehör  
fand

fand / begab er sich zu Wagen / und fuhr nach  
 Barmstede / hielt sich auch die Nacht daselbst auf /  
 der intention, länger alldazu verharren. Wie der Tit.  
 Herr Commissarius Nachricht davon erhielt und  
 ihm das Verweilen des Herrn Rathß / als eines  
 Gräßlichen *Ministri*, mit den beiden *Notarien* ver-  
 dächlich vorkam / requirte er mich zwischen 9. und  
 10. Uhr Vormittags den 12. April. 1706. aufm  
 Ambthaus Barmstede in der kleinen an der linken  
 Hand beyim Eintritt des Hauses belegenen Stube/  
 daß ich nach Barmstede mich verfügen / daselbst  
 zwey Zeugen zu mir nehmen und von Herrn  
 Rath Stricken vernehmen solte / was er in Barm-  
 stede zu verrichten / ob er vor sich / oder in des Hn.  
 Graffen Geschäften allda verweilte / und wan er sich  
 erklärte / daß er des Herrn Graffen halber sich da-  
 selbst aufhielte / ihm andeuten solte / daß man von  
 des Herrn Graffen Bedienten niemand daselbst dul-  
 den könnte noch wolte. Dieser *requisition* lebete ich nach  
 und verfügte mich so fort nach Barmstede und zeigte  
 vorher in Güte / *remotis testibus* ; meine *requisition*  
 dem Herrn Rath an / und dafte ihn / weil er sich ver-  
 nehmen ließ / daß er des Herrn Graffen halber hier  
 wäre und dessen *Ordre* annoch abwartete / er möch-  
 te sich von hier begeben / oder er würde zur Abreise  
 genöthiget werden. Der Herr Rath wolte aber mei-  
 ner Warnung nicht folgen / rieß der Ursachen meine  
 beide Zeugen / als Mary Kröger aus dem Brande  
 und Hans Fischer von Ellerhop / zu mir und deutete  
 dem Hn. Rath in Peter Wulffen Haus / in der kleinen  
 an der rechten Hand belegenen Stube / an / wie daß  
 von Tit. Hn. Commissario, Hn. Licentiat von Gallern /

requirret worden wäre / bey ihm zu vernehmen / in was Abtzen er sich allhier auffbielte/ob es in seinen *privat-affairen*, oder seines Hn. Graffen halber wäre/und da es defwegen/als man vorhin von selbigem vernommen/wolte man ihm angezeigt haben/daßer sich so fort aus dem Ambt machen möge. Der Herr Rath *replirte*, daß man gestern / als den 12. April. wol gehört / aus was Ursachen er allhier angelanget wäre/und dem *inherirte* er noch nichts/und wolte solches alles *verbotenus repetiret* haben/Schelme und Diebe dulde man nicht/aber redlichen Leuten könte nicht verwehret werden/in der Graffschafft zu bleiben. Ich führte dagegen ein/daß in der *qualitat*, dariner sich *legitimirte*, er nicht gelitten werden könte/ und absonderlich *ante presentium homagium*: nach der Zeit könte er lang genug da bleiben / und solte allen guten Willen zu gewarten haben. Wie nun der Hr. Rath sich zur Abreise nicht bequemen wolte / ersuchte ich den Herrn *Lieutenant Wolters* / als neu-bestellten Hauptvogt / daß er die Anstalt machen möchte / damit ein Wagen vor Peter Wulffs Thür komme und den Hn. Rath mit seinen beiden *Notariis* aus dem Ambt biß an die Gränze bringen möchte. Es hat aber der Hr. Rath sich von Peter Wulff mit seiner Gesellschaft wegfahren lassen.

Daß nun der *actus apprehensa possessionis* hiermit beschlossen / und *præmittirtes* alles *hora, die, mense, anno, indictione*, loco also geschehen. Solches habe ich diesem darüber errichteten / meinem *Protocollo* nach fleißiger *Collationirung* gleichstimmig befundenem/ offnem *Instrumento*, welches durch eine sichere Person

mun-

mündlich lassen/eigenhändiger Unterschrift/ vorge-  
drucktem Notariat-Signet, und meinem gewöhnlichem  
Witſchafft bestärcken wollen. *Ad haec omnia legitime re-  
quisitis*

(L.S.)

Christoph Schulz,  
Notarius Imperialis.

Lit. D.

Kaiserl. Notarii instrumentum, über den  
actum der gethebenen und eingenomme-  
nen Huldigung errichtet.

In Nomine Sacrosanctae & individuae  
Trinitatis!

Und und zu wissen sey hiermit jedermän-  
niglich / absonderlich denen / so hieran gele-  
gen / daß im Jahr Christi 1706. *Indictione decima  
quarta, Imperante JOSEPHO I. Romanorum  
Imperatore invictissimo, semper Augusto, Anno Imperii  
Regnorumq; ejusdem Romani 17. Hungarici 19. Bohemici I.  
am Mittwoch / war der 14. Aprilis um 10. Uhr Vor-  
mittags / der Hoch-wol-gebohrne Herr / Herr Georg  
Heinrich / Frey . Herr von Glitz / genant von  
Goertz / Hoch . Fürstl. Sottorpischer Geheimer  
Rath und Ober-Hoff-Marechall, mich endß benann-  
ten Kaiserl. Notarium auffm Ambthaus Barmstede  
in dem grossen Saal *data arrha* mündlich requirret,  
daß ich mit Zuziehung zweyer Gezeugendem *Actui  
homagiali* mit beywohnen und alles / was von An-  
fang*

I ij

fang biß zum Beschluß desselben *passiren* und vorfallē  
möchte/ fleißig *notiren* und darüber ein oder mehr *In-*  
*strumenta* vor die Gebühr verfertigen und *extrahiren*  
möchte.

Als nun dieses *ratione officii* über mich zu nehmen  
unterthänigklichuldig war / so habe am obgelegten  
*dato* so fort mit Aufschreibung der im Kirchspiel  
Elmshorn befindlichen Unterthanen weil dieselbe  
auffm Hoffplatz/ ohne die Wittiben/ meist versamlet  
waren / den Anfang in beyseyn meiner beiden Zeu-  
gen/ als Tit. Hr. Lorenz von Gallern/ Hoch Zerst.  
Schleswig-Holsteinischen wolbetrauten Kirchspiel-  
Vogts zu Neumünster / und M. Christian Albrecht  
Alardi, gemacht und dieselbe in solcher Menge vor-  
gefunden/ daß die Bevollmächtigte attestiret, daß sei-  
ner/ ihrer Muthmaßung nach/ außgeblieben/ als die  
aus Noth / Kranckheit / Abwesenheit und anderen  
Erschaffen daran müßten verhindert worden seyn.  
Gestalt dan dieienige Verzeichniß/ so der zu jetzt ge-  
meldtem Ende erschienenen Barmstedischen Unter-  
thanen halben absonderlich von mir gefertiget / in  
mehrem besaget.

Als nun die Zahl der Unterthanen auff genom-  
men/ und die Elmshorner zu Anfang auffgeruf-  
fen worden/ mußte der Bevollmächtigten einer/ Nab-  
mens Sachman/ Zeit zu gewinnen / über die Barm-  
steder Mannzahl halten/ und wie solches geschehen/  
ward befohlen/ daß sich die Anwesende Unterthanen  
in Ordnung stellen und näher ans Ambtsbauß rü-  
cken solten. Dieses thaten die Unterthanen mit son-  
derbahrer Freywilligkeit und ungemeynem Gehor-  
sam/ in zwischen begab sich der hoch-wol-gebohrner  
Herr / Herr Georg Heinrich / Frey-Herr von  
Schlitzi/



**S**chliß/ genant von Goertz/ Hoch-Fürstl. Got-  
 torpischer Geheimter Rath und Ober-Hoff-Mare-  
 chall, ins Fenster/auff dem so genantten Rechts-Sahl/  
 und ließ darauff / nach dem die Untertbanen Gebör  
 zu geben und still zu seyn erinnert worden / durch  
 Tit. Herrn Hans Hinrich von Sallern/ J. U. Licentia-  
 tum und zu der Barmstedischen Possessions-Ergreifung  
 wolverordneten Hoch-Fürstl. Commissarium, die An-  
 rede / dieses ungefährlichen Einhalts/ thun;

Es würde denenselben unentfallen seyn/wie daß  
 die Durchleuchtigste gnädigste Herrschafft in bo-  
 her Vormundschaft des Durchl. Fürsten  
 und Herrn/Herrn Carl Friedrichs/ Erben  
 zu Norwegen/ Herzogen zu Schleswig/ Hol-  
 stein/ Stormarn und der Dithmarschen/ Graffen  
 zu Oldenburg und Delmenhorst etc. gangneulich  
 die Possession des Ampts Barmstede ergreifen und  
 den heutigen Tag zur Huldigung durch das/an  
 den Kirchen-Thüren affigirtes und am 11. April. als  
 Sonntag zu Elmshorn und Barmstede abge-  
 lesenes/ Patent anberahmen lassen/und weil dar-  
 in die rechtl. Befugniß zu der Possessions-Neh-  
 mung und einfolglicher Huldigung enthalten/  
 Ihnen allerseits auch mehr als zu wol bewust/  
 daß Sie uhr-alle angeerbte Hoch-Fürstl. Unter-  
 tbanen wären / und in keinerley Weise von dem  
 Hoch-Fürstl. Hauß Gottorp hätten können sepa-  
 rirt oder alienirt werden/daneben selbst sehnlich  
 verlangten/ in den Schuß und Aid ihrer ange-  
 erbten gnädigsten Herrschafft wieder auff / und  
 angenommen zu werden; So hätten Ihr. Hoch-  
 Fürstl. Durchl. auch das gnädigste Vertrauen/  
 Sie würden insgesamt / als gehorsame Unter-

thanen/zumahlen Ihnen die *Confirmation* ihrer  
 ibralken *Privilegien* in dem *Hoch-Fürstl. Patent*  
 versprochen und hiermit nochmahls versichert  
 würde/kein Bedencken tragen/den *Huldigungs-*  
*Aid* ab-zu statten und von Wort zu Wort / wie  
 er ihnen würde vorgelesen werden / nach-zu spre-  
 chen.

Die *Unterthanen* erklärten sich hierauf mit Worten/  
 Gebärden und grosser *Freudigkeit* / ungezwungen/  
 ganz *freywillig* zu dieser *Huldigungs-Leistung*; es  
 waren auch mit unter denentelben diejenige/  
 von welchen man die *Muthmassung* hatte / daß sie  
 würden zu rück geblieben seyn und ihrer *Schuldig-*  
*keit* sich ensgogen haben. Hubendennach ihre *Ar-*  
*me* in die Höhe / strecken die *Finger* aus und sag-  
 ten mit entblößtem *Haupt* den Ihnen von *Tr.*  
*Hn. Licentiat* von *Sallern* in *kurzen Sätzen* vorgele-  
 senen *Huldigungs-Aid* deutlich nach/ungefähr umb  
 12. *Mittags*.

### Der *Huldigungs-Aid*.

Nachdem Ihre *Königliche* *Hobeiten* / die  
 Durchleuchtigste *Fürstin* und *Frau* / *Frau*  
*Hedwig Sophia* / der *Reiche* *Schwe-*  
*den* *Erb-Princessin* / *Hersogin* zu *Schleswig*/  
*Holstein* / *Stormarn* und der *Dithmarcken*/  
*Gräffin* zu *Oldenburg* und *Delmenhorst* / wie  
 auch der *Hochwürdigster* / *Durchleuchtigster*  
*Fürst* und *Herr* / *Herr Christian August* /  
 erwählter *Bischoff* zu *Lübeck* / *Hersog* zu *Schles-*  
*wig*

wig-Holstein / in hoher Vormundschaft des  
 Durchl. Fürsten und Hn./Hn. **Carl Friederichs** / Erben zu Norwegen / Herzogen zu  
 Schleswig / Holstein / Stormarn und der Dith-  
 marcken / Graffen zu Oldenburg und Delmen-  
 horst 2c. nach unserm vielfaltigem Verlangen  
 und unferthänigstem suchten die *Possession* des  
 Ampts Barmstede / wegen Dero habenden Ge-  
 rechtfame / auff vorgängige würckliche An-  
 bietung der ehmalen darauff verchossenen ver-  
 meintlichen Kauf - *Summe*, nehmen lassen / und  
 Wir also unter Unsere von ubralten Zeiten hero  
 angeerbte gnädigste Herrschaft wieder gera-  
 then ; Als Schweren wir hiermit zu Gott und  
 auff sein heyliges Evangelium einen leiblichen  
 Eid / daß wir dem Durchlauchtigstem Fürsten  
 und Herrn / Herrn **Carl Friederich** /  
 Erben zu Norwegen / Herzogen zu Schleswig /  
 Holstein / Stormarn und der Dithmarcken /  
 Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. und  
 dessen Fürstlichen Erben und Nachfolgern an  
 der Regierung / nach dem Recht der Erstae-  
 buhr / auch vorhero der hohe Vormundschaft /  
 unferthänig / Treu / hold und gewärtig seyn /  
 Dero Nutzen und Frommen best-möglichst be-  
 fördern / Schaden und Nachtheil aber außser-  
 sten Fleisses fehren / wehren und verhüten /  
 auch / wo wir etwas erfahren / so dieser Unse-  
 rer gnädigsten Landes-Herrschaft zu wieder seyn  
 könnte / solches alsbald denen Hoch-Fürstl. Be-  
 ampten / die uns werden vorgesehet werden /  
 redlich

offenbaren / und sonst in allen Dingen uns  
bis ins Grab also bezeigen sollen und wollen/  
als getreuen und ehrlichen Unterthanen gebüh-  
ret und zusiehet. So wahr uns Gott helffe  
und sein heyliges Evangelium.

Nach geleitetem Aid liessen die Unterthanen das vivat **Karl  
Friederich** fröhlich erschallen / ihre Hüte mit freudigem Jubel-  
Geschrey umb die Köpffe geben / nahmen darauff in guter Ord-  
nung vom Ambt-Haus ihren Rückweg/diesem Freuden-Tag mit  
dem ihnen geschencktem Bier in aller Lust zu beschleffen.

Die übrige/als die Herren Geistliche/ haben bey Sr. Hoch-  
Freyherrlichen Excell. auff die ihnen vorgeschriebene Art die Zusä-  
ge ihrer Treue abgelegt/die Herren Organisten aber/als Hr. Hans  
Christoph Hutener zu Barnstede und Hr. Peter Rünge / in  
Elmsborn/haben vor Tit. Hr. Licentiat von Salleru und mir  
außm Ambt-Haus Barnstede selbigen Tages den Aid / wo-  
durch die Unterthanen sich verbindlich gemacht / wie derselbe ih-  
nen vorgelesen ward/verbotenaus nachgesaget/ und selbiges stipula-  
ta manu angelobet.

Aus obigem ist nun zu erschen / was bey dem actu homagiali  
außm Ambt-Haus Barnstede/in mein und meiner beiden Her-  
ren Gezeugen Gegenwart/vorgefallen. Und das dieses der War-  
heit Gemäß/habe mit diesem offenem darüber errichteten/mit dem  
Protocollo vorher fleißig collationirtem und demselben gleichstim-  
mig befundenem/ Instrumento , welches durch eine beglaubte Per-  
son mundiren lassen/eigenhändiger Unterschrift / vorge tractem  
Notariat-Siguet und meinem gewöhnlichem Püttschafft bestärcken  
wollen/ad haec omnia legitime requisitus.

(L.S.)

Christoph Schulz,  
Notarius Imperialis.



150081

K

VD 77





Gründliche und warhafft

# Nachricht /

aus was Ursachen

Ihre Königl. Hoheit /

Die Durchleuchtigste Fürstin und **HERZOGIN** /

**Christiana Sophia** /

inneeßin / etc. Herzogin zu Schlef.  
nd der Ditmarsen / Gräffin zu  
Delmenhorst / etc.

Her / Durchleuchtigster  
**HERZOG** /

**Christian August** /

ff des Stiftts Lübeck /  
mundschafft

tive Sohns und Bettern /  
i Fürsten und **HERZOG** /

**Friederichs** /

erzog zu Schlewig / Holftein /  
ffen zu Oldenburg und Delmenhorst. zc. zc.  
iget gefunden /

ein / in specie dem Fürstenthum  
hen Antheils / Erb. Eigenthümlich  
tterliches / eine Zeit hero aber  
Ten Ranzow detinirtes

## Barmstede

ergeben nach darauff verschossenen  
umme reoccupiren zu lassen.

1706.

